

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 24. FEBRUAR 1975

Nr. 8

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Hessisches Planungsinformations- und Analyse-System; hier: Einführung der Investitionsdatei ab 1. 1. 1975.....	329	
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen	330	
Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Manuel Carro Gibbs	330	
Der Hessische Minister des Innern		
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Anwendung der Ruhensvorschrift des § 160 BGG auf Unterhaltsbeiträge nach § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BGG, §§ 29, 36 Abs. 2 G 131 bzw. des § 173 HBG in Fällen des § 223 Abs. 5 i. V. m. § 156 HBG	330	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis Nr. 5; hier: Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974	330	
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 12. 1970; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 12. 1974	331	
Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß § 28 Abs. 2 HGO; hier: Gemeindegebietsreform	331	
Abgabefreiheit nach § 76 StBauFG; hier: Notarkosten für den Grunderwerb im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes	331	
Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn; hier: Änderung der Nr. 3.3	332	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anordnung über die Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden vom 3. 12. 1974; hier: Verfahren bei Anerkennungen nach § 1 der Anordnung	332	
Der Hessische Minister der Justiz		
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1975	332	
Der Hessische Kultusminister		
Denkmalschutzgesetz; hier: Errichtung des Landesamtes für Denkmalpflege	336	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	336	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	337	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	338	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	339	
Habilitationsordnung des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)	340	
Der Hessische Sozialminister		
Hessisches Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule Hasselroth und Notaufnahmelager Gießen; hier: Erhöhung des Heimpflegesatzes	341	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	341	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Anordnung betreffend Wildschutzgebiet „Solms-Laubach“	351	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Ausübung eines Mandats	351	
Ausübung eines Mandats	352	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	352	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	352	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	352	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	352	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Erich Schnettler OHG, Camberg	353	
Vorhaben der Firma Sigri, Elektrographit GmbH, Frankfurt (Main)-Griesheim	353	
KASSEL		
Vorhaben der Firma Frankenberger Ziegelwerke Bötzel & Co., Frankenberger	353	
Vorhaben der Firma Krämer & Grebe KG, Wallau	353	
Anschriftenänderung des Regierungspräsidenten in Kassel	354	
Buchbesprechungen	354	
Öffentlicher Anzeiger		
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1975	362	
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1975 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel	362	
Stellenausschreibung Hessischer Kultusminister	368	

Seite 329

Die 2. Folge 1975 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

282

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hessisches Planungsinformations- und Analyse-System (HEPAS);

hier: Einführung der Investitionsdatei ab 1. 1. 1975

1. Die Investitionsdatei ist Instrument der Landesplanung und Bestandteil des Hessischen Planungsinformations- und Analyse-System. Mit ihr sollen die bisherigen, manuell erarbeiteten Ergebnisrechnungen zum Landesentwicklungsplan einschließlich aller kurzfristigen Erfolgskontrollen der staatlichen Investitionstätigkeit abgelöst werden.
2. Nach einem umfassenden Probelauf im Jahre 1974 wird die Investitionsdatei ab 1. 1. 1975 eingeführt. Ab Januar

1975 muß jede ausgesprochene Bewilligung für Investitionen im Rahmen des Landesentwicklungsplans — unabhängig von ihrer Höhe — über Datenerfassungsblätter erfaßt und in die Investitionsdatei übernommen werden. Die Druckkosten der Datenerfassungsblätter werden anteilig von den Ressorts getragen.

3. Hinsichtlich der Integration des Datenerfassungsblatts in den Prüfvermerk nach VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1573, 1589) wurde von der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen und dem Landesrechnungshof übereinstimmend festgestellt:

„Im Datenerfassungsblatt Investitionsdatei werden die Identifikationsmerkmale von Bauvorhaben und Finanzierungsangaben einheitlich erfaßt, die sich auf Grund von Zuwendungen ergeben. Nur insoweit trägt das Datenerfassungsblatt den materiellen Anforderungen des Prüfvermerks nach VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO Rechnung und ist dessen Bestandteil. Diese Angaben brauchen daher nicht zusätzlich und gesondert festgestellt zu werden. Das Datenerfassungsblatt Investitionsdatei kann den Prüfvermerk jedoch nicht insgesamt ersetzen, der neben den vorstehenden Angaben vor allem das materielle Prüfungsergebnis enthalten muß, das zu der Zuwendung geführt hat.“

Wiesbaden, 23. 12. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III B 6/III B 2 — 93 c 02/17-1922/74
StAnz. 8/1975 S. 329

283**Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Oppermann, Wolfgang, Philippsthal

285**Der Hessische Minister des Innern****Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;**

hier: Anwendung der Ruhensvorschrift des § 160 BBG auf Unterhaltsbeiträge nach § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BBG, §§ 29, 36 Abs. 2 G 131 bzw. des § 173 HBG in den Fällen des § 223 Abs. 5 i. V. m. § 156 HBG

Bezug: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1974 — BVerwG II C 50.72 — (DÖD 1974, 156)

Entsprechend der Regelung in der VwV Nr. 2 Abs. 5 zu § 160 a BBG ist in Fällen der Anwendung des § 160 BBG auf Unterhaltsbeiträge, die nach § 142, ggf. i. V. m. § 181 a Abs. 4 BBG gewährt werden, als Höchstgrenze i. S. des § 160 Abs. 2 Nr. 1 BBG der Betrag anzusetzen, der sich als Unterhaltsbeitrag ergeben würde, wenn bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezüglichen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, aus der sich der Unterhaltsbeitrag errechnet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem o. e. Urteil vom 31. Januar 1974 (auch abgedruckt bei Buchholz 2.32 Nr. 10 zu § 160 BBG) diese Praxis bestätigt, darüber hinaus aber grundsätzlich festgestellt, daß der gemäß § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BBG gewährte Unterhaltsbeitrag bei der Ermittlung der in § 160 Abs. 2 Nr. 1 BBG vorgesehenen Höchstgrenze nicht als dienstzeitbezogene Versorgungsleistung behandelt werden kann. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts kann somit die seither aus dem Wortlaut des § 160 Nr. 1 BBG hergeleitete Folgerung, daß die Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 BBG außerdem auch in den Fällen der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BBG unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu errechnen ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ich bitte daher, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1974 Rechnung zu tragen und, falls bisher abweichend verfahren worden ist, die Unterhaltsbeiträge nach § 142 BBG bei Ruhensregelung nach § 160 BBG mit Wirkung für die Zukunft neu festzusetzen. Auf § 160 Abs. 4 BBG, wonach die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG entsprechend gilt, weise ich hin.

Für die zurückliegende Zeit hat es sein Bewenden.

Entsprechend ist bei Unterhaltsbeiträgen zu verfahren, die nach § 156 i. V. m. § 223 Abs. 5 HBG gewährt werden und bei denen eine Ruhensregelung nach § 73 HBG durchzuführen ist.

Wiesbaden, 4. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1643 A — 27
StAnz. 8/1975 S. 330

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

A u t h, Fritz, Neuhof
D i e b e n e r, Georg, Röhrigshof
H e r b s t, Dieter, Neuhof
K o h l, Bernhard, Holzhausen
M i l l e r, Karl-Heinz, Ausbach
S c h ö l z e l, Lothar, Neuhof.

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 04/01

StAnz. 8/1975 S. 330

284**Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg;**

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Manuel Carro Gibbs

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Manuel Carro Gibbs am 23. Januar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 7. 2. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 c 10/03

StAnz. 8/1975 S. 330

286

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 5;

hier: Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974

Bezug: Bekanntmachungen des HMdF vom 10. Januar 1967 (StAnz. S. 192), 25. März 1968 (StAnz. S. 611), 2. Juli 1968 (StAnz. S. 1099), 28. Juli 1969 (StAnz. S. 1391), sowie meine Bekanntmachungen vom 17. November 1970 (StAnz. S. 2290), 6. Juli 1972 (StAnz. S. 1263) und 5. Februar 1973 (StAnz. S. 379)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch dem Landesbezirk Hessen — Rheinland/Pfalz — Saarland — am 19. November 1974 den nachstehenden Sechsten Änderungstarifvertrag zum VersTV-L vereinbart. Ich gebe den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag nach Zustimmung der Beschlußgremien der Tarifvertragsparteien nunmehr bekannt und weise zu seinem Vollzug auf folgendes hin:

- Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 4 Abs. 1 Buchst. f VersTV-L)**
Die Änderung dient lediglich der redaktionellen Anpassung an die zwischenzeitlichen Änderungen des RKG.
- Zu § 1 Nr. 2 (Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a VersTV-L)**

Mit der Streichung des Wortes „Kinderzuschläge“ wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Kinderzuschläge seit dem 1. Januar 1975 nicht mehr gezahlt werden.

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 386

StAnz. 8/1975 S. 330

Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Ge-

werkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des VersTV-L

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 19. 11. 1974

gez. Unterschriften

287

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974
 Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 91), vom 21. Januar 1972 (StAnz. S. 270) und vom 16. Februar 1973 (StAnz. S. 439)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits ist am 6. Dezember 1974 der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende abgeschlossen worden. Der am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Tarifvertrag beinhaltet redaktionelle Änderungen in Anpassung an den zum gleichen Zeitpunkt wirksam gewordenen Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (s. meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1975 — StAnz. S. 176).

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt.

Diese Bekanntmachung und der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
 I B 44 — P-2029 A — 4/II
 StAnz. 8/1975 S. 331

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiedereinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz vor § 1 werden die Nrn. 1 und 2 durch die folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974.“

Die bisherigen Nrn. 3 bis 8 werden Nrn. 2 bis 7.

2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Lehrlingsvergütung (-entgelt)“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.
3. In den §§ 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 6. 12. 1974

gez. Unterschriften

288

Herren
 Regierungspräsidenten
 Darmstadt und Kassel

An den
 Magistrat der Landeshauptstadt
 Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt
 Frankfurt (Main)

Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß § 28 Abs. 2 HGO; hier: Gemeindegebietsreform

Bürgern, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre tätig waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (Ehrenbürgermeister, Gemeindeältester, p.p.). Durch die Gemeindegebietsreform sind zahlreiche Gemeinden untergegangen, in denen Gemeindevertreter und Ehrenbeamte sich hervorragend zum Wohle der Gemeinde eingesetzt haben.

Eine angemessene Würdigung der Verdienste dieses Personenkreises ist nur möglich, wenn die in den früheren Gemeinden geleistete ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt wird.

Nach den Neugliederungsgesetzen gilt der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden als Wohnsitz in den aufnehmenden oder neuen Gemeinden. Ich habe keine Bedenken, in entsprechender Anwendung dieses Grundsatzes die Tätigkeiten eines Bürgers in den aufgelösten Gemeinden als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter bei der Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 28 Abs. 2 HGO voll anzurechnen.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Wiesbaden, 4. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 2 — 14 a 02 — 2/75
 StAnz. 8/1975 S. 331

289

Abgabefreiheit nach § 76 StBauFG;

hier: Notarkosten für den Grunderwerb im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes

Nach § 76 Abs. 1 StBauFG sind bestimmte, dort näher bezeichnete Zwecke dienende Geschäfte und Verhandlungen von Gebühren, Auslagen und ähnlichen Abgaben befreit. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 79 Abs. 1 BBauG für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung dienen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Notariatsgebühren. § 11 Abs. 3 der Kostenordnung bestimmt, daß nach dem 1. Oktober 1957 in Kraft tretende bundesrechtliche Vorschriften, die Gebührenfreiheit gewähren, für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren nur gelten, wenn sie ausdrücklich auch für sie Befreiung gewähren. Das setzt voraus, daß die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren im Wortlaut angesprochen werden. Diesem Erfordernis genügen angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 11 Abs. 3 KostO die Formulierungen „ähnliche Abgaben“ und „sonstige Abgaben“ nicht (Bielenberg, Städtebauförderungsgesetz, RdNr. 4 zu § 76; Korintenberg-Wenz-Ackermann-Lappe, Kostenordnung, Anm. 5 b zu § 11 und Anhang I, Stichworte „Bundesbaugesetz“ und „Städtebauförderung“; ROHS-Wedewer, Kostenordnung, Band II, Teil IV Abschnitt H. Bundesbaugesetz, I e — S. 344 —).

Auf die Kosten nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1956 (GVBl. S. 60) finden § 76 Abs. 1 StBauFG und § 79 Abs. 1 BBauG keine Anwendung, da nach Abs. 2 beider Vorschriften das Landesrecht unberührt bleibt (vgl. meinen Erlaß vom 12. 11. 1974 — StAnz. S. 2173). Das Justizkostengesetz enthält aber eigene Befreiungstatbestände. Von ihnen kann § 6 Abs. 1 Nr. 4 zum Zuge kommen, wenn ein unmittelbarer Bezug zwischen Erwerbsvorgang und der vorgesehenen Schaffung und Erweiterung öffentlicher Straßen, Plätze, Erholungswald oder anderen Grünanlagen besteht. Bei Erwerbsvorgängen in Entwicklungsbereichen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 StBauFG ist ein solcher unmittelbarer Bezug in der Regel nicht anzunehmen. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

Wiesbaden, 29. 1. 1975 Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 02/31 — 3/75
StAnz. 8/1975 S. 331

290

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn:

hier: Änderung der Nr. 3.3

Bezug: Erlaß vom 31. Juli 1972 (StAnz. S. 1527)

Nr. 3.3 der o. g. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„3.3 Bei Gefahr für Menschenleben dürfen nur entsprechend unterwiesene Bedienstete der Bundesbahn oder der öffentlichen Feuerwehren die Leitungen des elektrischen Zugbetriebes auch ohne vorherige Abschaltung ertrennen.“

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
VI 55 — 65 a — 06 — 7
StAnz. 8/1975 S. 332

291

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die für Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581 = BStBl. I 1975 S. 71);

hier: Verfahren bei Anerkennungen nach § 1 der Anordnung

1. Grundsteuerbefreiungen nach §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

1.1 Nach § 4 Nr. 5 GrStG setzt die Befreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird und der nicht bereits nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, voraus, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

1.2 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG sind Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie in Prediger- und Priesterseminaren von der Grundsteuer befreit, wenn die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung die Unterbringung in Heimen erfordern. Bei Heimen und Seminaren, die nicht von einem der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 GrStG begünstigten Rechtsträger unterhalten werden, setzt die Grundsteuerbefreiung voraus, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß die Unterhaltung des Heimes oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

2. Zuständigkeit für die Erteilung der Anerkennung

Durch § 1 der Anordnung über die für Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581 = BStBl. I 1975 S. 71) wurde die Anerkennung in den Fällen des § 4 Nr. 5 und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz dem Minister der Finanzen übertragen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem jeweiligen Fachminister.

3. Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens

3.1 Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Gemeinde einzureichen, in der der Grundbesitz liegt, für den die Befreiung angestrebt wird. Erstreckt sich der Grundbesitz auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist der Antrag

bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet der wertvollste Teil des Grundbesitzes liegt.

Der Antrag muß eingehend begründet sein. Er muß die Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundbesitzes nach Art, Lage, Größe, steuerlicher Zurechnung und grundbuchlicher Bezeichnung enthalten.

3.2 Die Gemeinde prüft den Antrag unter Beteiligung des Belegenheitsfinanzamts in tatsächlicher Hinsicht und legt ihn mit der Stellungnahme des Finanzamts auf dem Dienstweg mit Bericht dem zuständigen Regierungspräsidenten vor.

3.3 Der Regierungspräsident legt den Antrag nach Prüfung durch die in Betracht kommenden Fachdezernate mit Bericht dem für das Fachgebiet zuständigen Minister vor.

3.4 Das Belegenheitsfinanzamt legt eine Durchschrift seiner Stellungnahme unter Beifügung der Einheitswertakten, einer Durchschrift des Antrages und der Stellungnahme der Gemeinde auf dem Dienstweg mit Bericht der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) vor.

4. Erteilung der Anerkennung

4.1 Der Fachminister übersendet die Vorgänge an den Minister der Finanzen und fügt eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob der Benutzungszweck des Grundbesitzes oder ob die Unterhaltung des Heims oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

4.2 Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) legt die Vorgänge mit Bericht dem Minister der Finanzen vor.

4.3 Der Minister der Finanzen bereitet unter Beteiligung des Ministers des Innern und des für das Fachgebiet zuständigen Ministers die Anerkennung vor.

4.4 Der Minister der Finanzen teilt dem Antragsteller und den beteiligten Behörden die Entscheidung mit.

5. Aufhebung des bisherigen Erlasses

Der gemeinsame Erlaß vom 25. März 1953 (StAnz. S. 326 = BStBl. II S. 47) i. d. F. vom 10. November 1961 (StAnz. S. 1405 = BStBl. II S. 162) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 b — 18/74
Der Hessische Minister der Finanzen
G 1102 A — 11 — II B 42
StAnz. 8/1975 S. 332

292

Der Hessische Minister der Justiz

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1975

Nachstehend gebe ich einen Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1975 bekannt.

Frankfurt am Main, 28. 1. 1975

Der Präsident des Oberlandesgerichts
320/4 — 26/74 (I/1)

StAnz. 8/1975 S. 332

*

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main Geschäftsjahr 1975

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

a) die Revisionen in Strafsachen (Sa- und Va-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesba-

den einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,

- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbeehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,
- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß § 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, sowie Anträge gemäß § 99 BRA-GebO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,
- c) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- d) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 5. Strafsenat zugewiesenen Sachen, einschließlich der Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte,

1. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden,

2. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. Senat für Bußgeldsachen zugeteilt sind,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignungen auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in Anspruch genommen werden,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 6. und 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 103 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 9 Abs. 2 des hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg (Lahn), soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2., 5. und 6. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 3., 4. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Gießen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 1., 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- 1. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg (Lahn) und Wiesbaden in folgenden Sachen:
 - a) die Rechtsfreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,

- b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
- c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
- d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
- e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
- f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429 ff.),

zu a) bis f)

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

2. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,
- b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2., 20. und 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gießen und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Hanau, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 15. März 1973 (GVBl. I S. 93) nicht entgegensteht,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7., 9. und 19. Zivilkammer und der 2., 4. und 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
- b) in Kostensachen (ausschließlich der aus Baulandsachen und ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 1., 10., 11., 13., 17. und 18. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- b) in Landwirtschaftssachen,

sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12. und 22. Zivilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben B bis K,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg (Lahn) in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041—1048 ZPO),

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A sowie L bis Z,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg (Lahn),

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg (Lahn),

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. und 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 12. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit die Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. und 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) 1. alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;

ausgenommen sind:

- aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,
- bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,

2. alle Beschwerden in Kostensachen;

3. Streitwertbeschwerden in Sachen, in denen keine Berufung oder Beschwerde gemäß § 91 a ZPO beim Oberlandesgericht eingelegt ist oder war;

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstabe c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg (Lahn) und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Kindschaftssachen und Kartellsachen sowie Sachen aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (Buchstaben a) bis f) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats) oder um Baulandsachen handelt; für Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt;

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,
- e) die Wertpapierbereinigungssachen,
- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg (Lahn) und Wiesbaden,
- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221 f.) zu treffenden Entscheidungen,
- h) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen (Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1248) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der

Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,

- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main und der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 4. und 8. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden sowie der 8. und 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—86 a GWB, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Notarsachen

(gemäß §§ 99, 101 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 — BGBl. I S. 97 f.)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

(gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 — BGBl. I S. 1301)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 übertragenen Verfahren,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat)

mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

293

Der Hessische Kultusminister

Denkmalschutzgesetz;

hier: Errichtung des Landesamts für Denkmalpflege

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 48)

Das ab 24. September 1974 errichtete Landesamt für Denkmalpflege in 62 Wiesbaden, Schloß Biebrich, trägt den Namen „Landesamt für Denkmalpflege Hessen“.

Wiesbaden, 5. 2. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 3 — 741/0

StAnz. 8/1975 S. 336

294

Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie vom 14. 11. 1974. Die Habilitationsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 50 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/440 (7) — 1

StAnz. 8/1975 S. 336

Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird auf Grund der Habilitationsordnung von dem Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen die Doktorwürde einer deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Hochschule. Der Fachbereichsrat kann statt dessen an anderen ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die mindestens dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zu überreichen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes,
- b) ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, welcher genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden enthält,
- c) das Doktordiplom oder ein mindestens gleichwertiges ausländisches Diplom i. S. von § 3 Abs. 1,
- d) ein Exemplar der Doktordissertation,
- e) ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und

h) eine Liste mit drei Themen für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine wissenschaftliche Leistung sein, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder
- c) falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, diese Veröffentlichungen zusammen mit einem Eigenreferat über seinen Anteil.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

§ 6

(1) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Falls das Gebiet in dem Fachbereich durch keinen Professor vertreten ist, kann der Bewerber selbst über seine Bewerbung berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grund des Berichtes, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll.

(2) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so wählt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan. Außerdem wählt der Fachbereichsrat aus den vom Bewerber für das Habilitationskolloquium vorgeschlagenen drei Themen — vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsbeirat — eines aus Dieses Thema wird dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Hochschullehrer des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Falls der Bewerber schriftliche Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 2 c) vorlegt, so muß die Kommission Gutachten von den leitenden Wissenschaftlern des Laboratoriums einholen, in dem die Gruppenarbeit durchgeführt wurde.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

(5) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn 6 Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 7

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Das Kolloquium findet grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 Minuten dauernden „freien Vortrag“ des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat endgültig das Fachgebiet fest und beschließt über die Habilitation.

(4) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan in Gegenwart und im Namen der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitanden nach beschlossener Zuerkennung der Habilitation die Urkunde aus.

(6) Der Dekan zeigt die Habilitation dem Hessischen Kultusminister an.

§ 8

Bei der Entscheidung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.

§ 9

(1) Bis zur Konstituierung des Fachbereichsrates werden seine Funktionen von der Fachbereichskonferenz übernommen.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Marburg, 14. 11. 1974

**Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg**

295

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik vom 23. 10. 1974.

Die Habilitationsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 49 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/440 (6) — 1

StAnz. 8/1975 S. 337

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird auf Grund der Habilitationsordnung von dem Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen die Doktorwürde einer deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Hochschule. Der Fachbereichsrat kann statt dessen an anderen ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die mindestens dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zu überreichen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes,
- b) ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, welcher genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden enthält,

c) das Doktordiplom oder ein mindestens gleichwertiges ausländisches Diplom i. S. von § 3 Abs. 1,

d) ein Exemplar der Doktordissertation,

e) ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,

g) eine Erklärung über etwaige früheres Habilitationsgesuche und

h) eine Liste mit drei Themen für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine wissenschaftliche Leistung sein, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

a) eine Habilitationsschrift oder

b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder

c) falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, diese Veröffentlichungen zusammen mit einem Eigenreferat über seinen Anteil.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

§ 6

(1) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Falls das Gebiet in dem Fachbereich durch keinen Professor vertreten ist, kann der Bewerber selbst über seine Bewerbung berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grund des Berichtes, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll.

(2) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so wählt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan. Außerdem wählt der Fachbereichsrat aus den vom Bewerber für das Habilitationskolloquium vorgeschlagenen drei Themen — vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsbeirat — eines aus. Dieses Thema wird dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Hochschullehrer des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Falls der Bewerber schriftliche Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 2 c) vorlegt, so muß die Kommission Gutachten von den leitenden Wissenschaftlern des Laboratoriums einholen, in dem die Gruppenarbeit durchgeführt wurde.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

(5) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn 6 Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 7

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Das Kolloquium findet grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 Minuten dauernden „freien Vortrag“ des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat endgültig das Fachgebiet fest und beschließt über die Habilitation.

(4) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan in Gegenwart und im Namen der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitanden nach beschlossener Zuerkennung der Habilitation die Urkunde aus.

(6) Der Dekan zeigt die Habilitation dem Hessischen Kultusminister an.

§ 8

Bei der Entscheidung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.

§ 9

(1) Bis zur Konstituierung des Fachbereichsrates werden seine Funktionen von der Fachbereichskonferenz übernommen.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Marburg, 23. 10. 1974

**Dekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg**

296

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 29. 10. 1974.

Die Habilitationsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 47 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/440 (1) — 1
StAnz. 8/1975 S. 338

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird auf Grund der Habilitationsordnung von dem Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen die Doktorwürde einer deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Hochschule. Der Fachbereichsrat kann statt dessen an anderen ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die mindestens dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zu überreichen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes,
- b) ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, welcher genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige Tätigkeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre des Habilitanden enthält,
- c) das Doktordiplom oder ein mindestens gleichwertiges ausländisches Diplom i. S. von § 3 Abs. 1,
- d) ein Exemplar der Doktordissertation,
- e) ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und
- h) eine Liste mit drei Themen für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine wissenschaftliche Leistung sein, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder
- c) falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, diese Veröffentlichungen zusammen mit einem Eigenreferat über seinen Anteil.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

§ 6

(1) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Falls das Gebiet in dem Fachbereich durch keinen Professor vertreten ist, kann der Bewerber selbst über seine Bewerbung berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grund des Berichtes, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll.

(2) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so wählt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan.

(3) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Hochschullehrer des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Falls der Bewerber schriftliche Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 2 c) vorlegt, so muß die Kommission auch Gutachten von den leitenden Wissenschaftlern des Laboratoriums einholen, in dem die Gruppenarbeit durchgeführt wurde.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

Die Kommission schlägt dem Fachbereich eines der von dem Bewerber eingereichten Themen für das Habilitationskolloquium vor. Der Vorschlag ist zu begründen.

(5) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn 6 Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 7

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und beschließt über die Auswahl des Themas für das Habilitationskolloquium.

Er kann hierbei vom Vorschlag der Kommission abweichen. Termin und das ausgewählte Thema sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Kolloquium findet grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(3) Das Kolloquium besteht aus einem ebenfalls etwa 20 Minuten dauernden „freien Vortrag“ des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran öffentlichen anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden.

(4) Nach Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat endgültig das Fachgebiet fest und schließt über die Habilitation.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan in Gegenwart des Fachbereichsrates und im Namen der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(6) Der Dekan händigt dem Habilitanden nach beschlossener Zuerkennung der Habilitation die Urkunde aus.

(7) Der Dekan zeigt die Habilitation dem Hessischen Kultusminister an.

(8) Die Doktordissertation und die Belegexemplare zu § 4 (2) Punkt e werden dem Bewerber nach Abschluß des Habilitationsverfahrens zurückgegeben.

§ 8

Bei der Entscheidung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.

§ 9

(1) Bis zur Konstituierung des Fachbereichsrates werden seine Funktionen von der Fachbereichskonferenz übernommen.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Marburg, 29. 10. 1974 **Dekan des Fachbereiches 18
der Philipps-Universität Marburg**

Protokollnotiz zu § 2 (1), von der VBK 18 beschlossen.

Die Habilitation dient (nach § 1) auch dem Nachweis der qualifizierten Befähigung zur Lehre. Als Eignungsnachweis für die qualifizierte Befähigung zur Lehre nur ein Habilitationskolloquium (nach § 2 [1]) heranzuziehen, erscheint wenig sinnvoll.

297

**Habilitationsordnung des Fachbereichs Physikalische Chemie
der Philipps-Universität Marburg (Lahn)**

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physikalische Chemie vom 30. 10. 1974.

Die Habilitationsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 46 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/440 (2) — 1

St.Anz. 8/1975 S. 339

**Habilitationsordnung des Fachbereichs Physikalische Chemie
der Philipps-Universität Marburg**

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird auf Grund der Habilitationsordnung von dem Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen die Doktorwürde einer deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Hochschule. Der Fachbereichsrat kann statt dessen an anderen ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die mindestens dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zu überreichen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes,
- b) ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, welcher genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden enthält,
- c) das Doktordiplom oder ein mindestens gleichwertiges ausländisches Diplom i. S. von § 3 Abs. 1,
- d) ein Exemplar der Doktordissertation,
- e) ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und
- h) eine Liste mit drei Themen für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine wissenschaftliche Leistung sein, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder
- c) falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, diese Veröffentlichungen zusammen mit einem Eigenreferat über seinen Anteil.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

§ 6

(1) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Fachbereichskommission durch keinen Professor vertreten ist, kann der Bewerber selbst über seine Bewerbung berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grund des Berichtes, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll.

(2) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so wählt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan. Außerdem wählt der Fachbereichsrat aus den vom Bewerber für das Habilitationskolloquium vorgeschlagenen drei Themen — vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsbeirat — eines aus. Dieses Thema wird dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Hochschullehrer des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Falls der Bewerber schriftliche Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 2 c) vorlegt, so muß die Kommission Gutachten von den

leitenden Wissenschaftlern des Laboratoriums einholen, in dem die Gruppenarbeit durchgeführt wurde.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

(5) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn 6 Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 7

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Das Kolloquium findet grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 Minuten dauernden „freien Vortrag“ des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat endgültig das Fachgebiet fest und beschließt über die Habilitation.

(4) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan in Gegenwart und im Namen der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitanden nach beschlossener Zuerkennung der Habilitation die Urkunde aus.

(6) Der Dekan zeigt die Habilitation dem Hessischen Kultusminister an.

§ 8

Bei der Entscheidung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.

§ 9

(1) Bis zur Konstituierung des Fachbereichsrates werden seine Funktionen von der Fachbereichskonferenz übernommen.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Marburg, 30. 10. 1974

**Dekan des Fachbereichs 14
der Philipps-Universität Marburg**

298

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich die Habilitationsordnung des Fachbereichs Geographie vom 23. 10. 1974.

Die Habilitationsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1975 auf Seite 45 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/440 (3) — 1
StAnz. 8/1975 S. 340

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird auf Grund der Habilitationsordnung von dem Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen die Doktorwürde einer deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Hochschule. Der Fachbereichsrat kann statt dessen an anderen ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die mindestens dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Befügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zu überreichen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes,
- b) ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, welcher genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden enthält,
- c) das Doktordiplom oder ein mindestens gleichwertiges ausländisches Diplom i. S. von § 3 Abs. 1,
- d) ein Exemplar der Doktordissertation,
- e) ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und
- h) eine Liste mit drei Themen für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine wissenschaftliche Leistung sein, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder
- c) falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes nur Gruppenveröffentlichungen vorlegen kann, diese Veröffentlichungen zusammen mit einem Eigenreferat über seinen Anteil.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

§ 6

(1) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Falls das Gebiet in dem Fachbereich durch keinen Professor vertreten ist, kann der Bewerber selbst über seine Bewerbung berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grund des Berichtes, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll.

(2) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so wählt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan. Außerdem wählt der Fachbereichsrat aus den vom Bewerber für das Habilitationskolloquium vorgeschlagenen drei Themen — vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat — eines aus. Dieses Thema wird dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Hochschullehrer des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Falls der Bewerber schriftliche Habilitationsleistungen nach § 5 Abs. 2 c) vorlegt, so muß die Kommission Gutachten von den leitenden Wissenschaftlern des Laboratoriums einholen, in dem die Gruppenarbeit durchgeführt wurde.

(4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen.

(5) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn 6 Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht entschieden worden ist.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer Sitzung des Fachbereichsrates vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme des Kommissionsvorschlages.

§ 7

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Das Kolloquium findet grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 Minuten dauernden „freien Vortrag“ des Habilitanden über das ausge-

wählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat endgültig das Fachgebiet fest und beschließt über die Habilitation.

(4) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan in Gegenwart und im Namen der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitanden nach beschlossener Zuerkennung der Habilitation die Urkunde aus.

(6) Der Dekan zeigt die Habilitation dem Hessischen Kultusminister an.

§ 8

Bei der Entscheidung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt.

§ 9

(1) Bis zur Konstituierung des Fachbereichsrates werden seine Funktionen von der Fachbereichskonferenz übernommen.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Die VBK des FB 19 der Philipps-Universität Marburg hat auf ihrer Sitzung am 23. 10. 1974 die Habilitationsordnung in der vorliegenden Form genehmigt.

Marburg, 23. 10. 1974

**Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg**

299

Der Hessische Sozialminister

Hessisches Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule Hasselroth und Notaufnahmelager Gießen;

hier: Erhöhung des Heimpflegesatzes

Bezug: Erlaß vom 16. August 1971 (St.Anz. S. 1463)

Mein Erlaß vom 16. August 1971 betreffend Erhöhung des Heimpflegesatzes und Neufestsetzung des Taschengeldes sowie Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten der Förderschüler wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt geändert:

Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Der Heimpflegesatz für die internatmäßige Unterbringung der Förderschüler im Hessischen Flüchtlingswohnheim Hasselroth und im Notaufnahmelager Gießen wird im Hinblick auf die angestiegenen Betriebskosten mit Wirkung vom 1. März 1975 auf 12,50 DM (bisher 8,50 DM) pro Tag und Person neu festgesetzt.

In diesem Pauschbetrag sind nur die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie anteilige Personal- und Sachkosten enthalten.

Wiesbaden, 29. 1. 1975

Der Hessische Sozialminister
StS — IV A 1 a 58 b 12/75

300

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat J a n u a r 1975 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/269 — Tarifvertrag Nr. 360 vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung und Ergänzung der Sondervereinbarung für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — LAT-LWV — (u. a. Arbeitszeit).

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

2. Nr. 201/242 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 10. 1974 — gültig ab 1. 1./1. 10./1. 11. 1974 — zum HSFT III für die Waldarbeiter der Staatsforste im Lande Hessen (Manteländ., u. a. Arbeitszeitkürzung, Schmutzzuschläge, Reisekostenvergütung).

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz, Saarland —.

3. Nr. 305/202 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über die Gewährung einer Jahresabschlußvergütung für die Arbeitnehmer der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Betriebsgruppe Lahn-Dill-Gebiet.

Tarifvertragsparteien:

Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V., Bonn, und IG Bergbau und Energie.

4. Nr. 408/116 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Gebrauchskeramik, Kunstkeramik und Porzellan e. V., Hannover, sowie Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

5. Nr. 409/311 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar.

Tarifvertragsparteien:

Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel und Bezirk Hessen.

6. Nr. 409/312 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Jahresabschlußleistung, Urlaub, zusätzl. Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Thermal-Quarz-Schmelze, Wiesbaden-Biebrich.

- Tarifvertragsparteien:**
Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
7. Nr. 409/313 — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
8. Nr. 409/314 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.
9. Nr. 409/315 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — über Weihnachtsgeld an alle Arbeitnehmer. Zu 7. bis 9. betr. Arbeitnehmer der Firma Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen.
Zu 7. bis 9. Tarifvertragsparteien:
Firma Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Verwaltungsstelle Kassel.
10. Nr. 700/1162 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 10. 5. 1966 (u. a. Wechselschichtarbeit und -zuschläge, Lohnfortzahlung u. Urlaubsentgeltberechnung).
11. Nr. 700/1163 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 10. 5. 1966 (u. a. Wechselschichtarbeit u. -zuschläge, Urlaubsentgeltberechnung).
12. Nr. 700/1164 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer vom 13. 7. 1972.
Zu 10. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
13. Nr. 700/1165 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —.
14. Nr. 700/1166 — Tarifvertrag vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
15. Nr. 700/1167 — Tarifvertrag vom 6. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer.
Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer des Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg/Breisgau, und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand —.
16. Nr. 700/1168 — Anschluß-Manteltarifvertrag vom 19. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Ergänzungsabkommen zu § 4 vom gleichen Tage.
17. Nr. 700/1169 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über Alterssicherung für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte.
Zu 16. und 17. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim, Kollekttra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile mbH, Gladenbach, sowie Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg.
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim, Kollekttra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, sowie Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
18. Nr. 1100/323 — Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie im Lande Hessen vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 4. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Tarifvertragsparteien:**
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie, Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
19. Nr. 1103c/170 — Protokollnotiz vom 31. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der ESSO AG (Zentrale, Forschungszentrum Raffinerien, Mineralölvertrieb) im Bundesgebiet und West-Berlin (Anhebung der Schichtzulage).
Tarifvertragsparteien:
ESSO AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
20. Nr. 1103l/93 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
21. Nr. 1103l/94 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.
22. Nr. 1103l/95 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden und Anlernlinge.
Zu 20. bis 22. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 20. bis 22. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
23. Nr. 1200/431 — Protokollnotiz vom 10. 1. 1975 zu § 2 Ziff. 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung für ältere Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen vom 11. 5. 1974, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
24. Nr. 1200/432 — Protokollnotiz vom 10. 1. 1975 zu § 2 Ziff. 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung für ältere Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen vom 11. 5. 1974, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. Nr. 1901/201 — Tarifvertrag vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 15. 12. 1972 an die Arbeitnehmer.
26. Nr. 1901/202 — Lohntarifvertrag vom 14. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 25. und 26. betr. Arbeitnehmer des Müllerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Müllerbund, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
27. Nr. 1901/199 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
28. Nr. 1901/200 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die Angestellten (ausgenommen Reisende) sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer der Handlungsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
29. Nr. 1906/95 — Lohntarifvertrag vom 13. 1. 1975 — gültig ab 1. 12. 1974/1. 2. 1975 (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich) — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

30. Nr. 1906/96 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 1. 1975 — gültig ab 1. 12. 1974/1. 2. 1975 (Arbeitszeitkürzung) — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 29. und 30. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischruchereien im Lande Hessen.
31. Nr. 1909a/110 — 1913/155 — Lohntarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.
32. Nr. 1909a/111 — 1913/156 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. und techn. Auszubildende.
Zu 31. und 32. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
33. Nr. 1913/128 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1974 über die Geltungsdauer der Tarifverträge betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Arbeitnehmer der Mineralbrunnen im Lande Hessen vom 2. 3. 1972 sowie der Brotindustrie im Lande Rheinland-Pfalz vom 21. 7. 1971.
Zu 27. bis 33. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
34. Nr. 1912/318 — Entgelttarifvertrag vom 15. 8. 1974 — gültig ab 1. 9. 1974 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Brauereien, brauereieigenen Niederlagen und angegliederten Nebenbetriebe (Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke) im Lande Hessen nebst Protokollnotiz und Zuordnungsprotokoll vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 27. bis 34. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
35. Nr. 1907b/255 — Tarifvertrag vom 10. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Regelung der Arbeitszeit für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer und Beifahrer.
36. Nr. 1907b/256 — Manteltarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für alle Arbeitnehmer.
Zu 35. und 36. betr. Arbeitnehmer der Sauermilchkäsereien und Kochkäsereien im Bundesgebiet.
Zu 35. und 36. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Sauermilchkäsereien e. V., Hannover, und Zentralverband Milchwirtschaftlicher Arbeitnehmer-Verbände in der Bundesrepublik Deutschland, Oldenburg, Verwaltungsstelle Hude.
37. Nr. 2000/682 — Lohntarifvertrag vom 21. 8. 1974 — gültig ab 1. 8. 1974 — für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet (Lohn, Urlaub, Krankheits- und Feiertagszuschläge).
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
38. Nr. 2100/918 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 2. 12. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 12. 11. 1960.
39. Nr. 2100/919 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit der gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 7. 11. 1974.
40. Nr. 2100/920 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer betr. Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages.
Zu 38. bis 40. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
41. Nr. 2100/921 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971.
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main.
42. Nr. 2101a/22 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. 6. 1972 für die Arbeitnehmer bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Bundesgebiet und West-Berlin (Änd. Mantelbest. — u. a. Urlaubsdauer, Sonderbestimmungen —, Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütungen).
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
43. Nr. 2303a/24 — Bundes-Manteltarifvertrag vom 15. 8. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — für die Gesellen des Schornsteinfeger-Handwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
44. Nr. 2303a/26 — Bundes-Manteltarifvertrag vom 3. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die Gesellen des Schornsteinfeger-Handwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
45. Nr. 2303a/27 — Bundes-Manteltarifvertrag vom 5. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Gesellen des Schornsteinfeger-Handwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 43. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks — Bundesinnungsverband —, Düsseldorf, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen.
46. Nr. 2303a/25 — Zusatztarifvertrag vom 1. 11. 1974 betr. Löhne, Zuschläge, Weihnachtsgeld für die Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks, Wiesbaden, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen, Schmitten.
47. Nr. 2701/589 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1963 — für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet (Sozialzulagen).
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
48. Nr. 2701/590 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 8. 1961 für die Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet (Haushalts- und Kinderzulagen).
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
49. Nr. 2701/591 — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen bzw. Eisenbahnspar- und Darlehenskassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
50. Nr. 2701/592 — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge (Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

51. Nr. 2701/593 — Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge (Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband e. V., Hamburg, dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 50. und 51. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken sowie der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V., Bonn, sowie Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. Nr. 2701/594 — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge (Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
53. Nr. 2701/595 — Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge (Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 52. und 53. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin sowie der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet.
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifgemeinschaft der öffentl.-rechtl. Kreditanstalten, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. Nr. 2702c-2/188 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Arbeitszeitkürzung).
55. Nr. 2702c-2/189 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 20. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 —.
56. Nr. 2702c-2/190 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages für die Angestellten vom 20. 3. 1974 (Stundenvergütungen).
57. Nr. 2702c-2/191 — Tarifvertrag vom 31. 8. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine Zuwendung für die Angestellten.
58. Nr. 2702c-2/192 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an die Angestellten und Auszubildenden.
59. Nr. 2702c-2/193 — Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.
60. Nr. 2702c-2/194 — Zusatztarifvertrag vom 30. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.
61. Nr. 2702c-2/195 — Änderungstarifvertrag vom 29. 7. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. 10. 1971.
62. Nr. 2702c-2/196 — Änderungstarifvertrag vom 29. 7. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 1. 7. 1962.
63. Nr. 2702c-2/197 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über Vergütungen für Auszubildende.
64. Nr. 2702c-2/198 — Tarifvertrag vom 31. 8. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — über eine lfd. Zuwendung für Auszubildende.
Zu 54. bis 64. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 54. bis 64. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
65. Nr. 2702c-4/346 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 17. 2. 1965 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Zeitzuschläge).
66. Nr. 2702c-4/347 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Aufhebung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 24. 3. 1970 sowie des Ergänzungstarifvertrages Nr. 16 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 21. 9. 1971.
Zu 65. und 66. betr. Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
67. Nr. 2702c-5/276 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1974 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Tarifangestellten und Lohnempfänger der Knappschaften im Bundesgebiet vom 3. 10. 1966.
Tarifvertragsparteien: Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
68. Nr. 2702c-6/309 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für die Arbeiter der Länder vom 26. 5. 1964.
69. Nr. 2702c-6/310 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Aufhebung der Tarifverträge vom 1. 6. 1970 bzw. 1. 12. 1970 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 24. 3. 1970 sowie des Tarifvertrages über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung vom 16. 10. 1970 an die Arbeiter des Bundes und der Länder.
Zu 68. und 69. betr. Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 68. und 69. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
70. Nr. 2702c-6/311 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1974 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (ausgenommen die LVA Berlin und Württemberg) zur Übernahme des 33. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. 6. 1974 für die Angestellten des Bundes, der Länder und Gemeinden, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 68. bis 70. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 2702c-6/312 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1970 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifvertrages vom 1. 3. 1968 betr. Zahlung einer Gefahrezzulage an die in Tbc-Krankenanstalten oder auf Infektionsstationen beschäftigten Angestellten der Landesversicherungsanstalt Hessen.

- Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen — Vorstand — und
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr, Bezirksverwaltung Hessen.
72. Nr. 2702c-6a/1157 — Tarifvertrag Nr. 296 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerk-
schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Haupt-
vorstand, Stuttgart.
73. Nr. 2702c-6a/1158 — Tarifvertrag Nr. 296 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen mit dem Bund
der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten,
Bonn-Beuel.
74. Nr. 2702c-6a/1159 — Tarifvertrag Nr. 296 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerk-
schaft öffentlicher Dienst im CGD.
Zu 72. bis 74. betr. 15. Änderungs- und Ergänzungs-Tarif-
vertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (Mantel-
länd., u. a. Arbeitszeitkürzung, Zeitzuschläge, Tren-
nungsgeld).
75. Nr. 2702c-6a/1160 — Tarifvertrag Nr. 297 vom 26. 8. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 72.
76. Nr. 2702c-6a/1161 — Tarifvertrag Nr. 297 vom 26. 8. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 74.
77. Nr. 2702c-6a/1162 — Tarifvertrag Nr. 297 vom 26. 8. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 74.
Zu 75. bis 77. betr. Änderung des Tarifvertrages Nr. 119
über Kinderzuschläge an die Arbeiter vom 5. 8. 1964.
78. Nr. 2702c-6a/1163 — Tarifvertrag Nr. 298 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 72.
79. Nr. 2702c-6a/1164 — Tarifvertrag Nr. 298 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 73.
80. Nr. 2802c-6a/1165 — Tarifvertrag Nr. 298 vom 1. 10. 1974
— gültig ab 1. 10. 1974 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 74.
Zu 78. bis 80. betr. Aufhebung des Tarifvertrages Nr. 232
über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung an
Arbeiter vom 11. 12. 1970 sowie des Tarifvertrages Nr.
260 über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu un-
günstigen Zeiten an Arbeiter vom 17. 7. 1972.
Zu 72. bis 80. betr. Arbeiter der Bundesversicherungsan-
stalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 72. bis 80. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wil-
mersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorgani-
sationen.
81. Nr. 2702c-7/210 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 5. 7. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt,
Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für
die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvor-
stand —.
82. Nr. 2702c-7/211 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 22. 11. 1974/13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —
betr. Familien- und Kinderzuschlag, abgeschlossen mit
dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Ver-
band — Hauptvorstand —, Hamburg.
83. Nr. 2702c-7/212 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Fa-
milien- und Kinderzuschlag, abgeschlossen mit dem Ver-
band der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung,
Hannover.
Zu 81. bis 83. betr. Angestellte und Auszubildende der
Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 81. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte
Arbeitnehmerorganisationen.
84. Nr. 2702c-13/240 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Löhne
für Haus- und Küchengehilfinnen und ganztätig beschäf-
tigte Raumpflegerinnen.
85. Nr. 2702c-13/241 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — über die
Erhöhung der Löhne und vermögenswirksamen Leistun-
gen für nicht voll beschäftigte Raumpflegerinnen.
86. Nr. 2702c-13/242 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1974 — gültig
ab 1. 10. 1974 — zum EKT über die Einführung einer
Verg.-Gr. 16 für die Angestellten.
87. Nr. 2702c-13/243 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Ge-
halt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge)
für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 84. bis 87. abgeschlossen mit der Deutschen Ange-
stellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
88. Nr. 2702c-13/244 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 22. 11. 1974/13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —
betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten,
abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Indu-
strieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 84. bis 88. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Ange-
stellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 84. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und vor-
stehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. Nr. 2702c-14/88 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 25. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt,
Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für die
Angestellten und Auszubildenden der Gärtner-Kran-
kenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und Deutsche An-
gestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
90. Nr. 2702c-15/242 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Ge-
halt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge)
für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen
mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundes-
vorstand, Hamburg.
91. Nr. 2702c-15/243 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 22. 11./13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr.
Familien- und Kinderzuschlag, abgeschlossen mit dem
Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 90. und 91. betr. Angestellte und Auszubildende der
Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 90. und 91. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung,
Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorgani-
sationen.
92. Nr. 2702c-16/121 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Ge-
halt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge)
für die Angestellten und Auszubildenden der Ham-
burgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse (Ersatzkasse),
Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bun-
desvorstand, Hamburg.
93. Nr. 2702c-17/178 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum
EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Ge-
halt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge)
für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen
mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundes-
vorstand, Hamburg.
94. Nr. 2702c-17/179 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 22. 11. 1974/13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —
betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten,
abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Indu-
strieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
95. Nr. 2702c-17/180 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum
EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Fa-
milien- und Kinderzuschlag für die Angestellten, abge-
schlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten
e. V., Hauptvorstand.

- Zu 93. bis 95. betr. Angestellte und Auszubildende der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 93. bis 95. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 2702c-18/230 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
97. Nr. 2702c-18/231 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11./13. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
98. Nr. 2702c-18/232 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 zum EKT vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — betr. Familien- und Kinderzuschlag für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptvorstand Hannover.
Zu 96. bis 98. betr. Angestellte und Auszubildende der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Zu 96. bis 98. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle (Ersatzkasse), Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
99. Nr. 2702c-21/50 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für die Angestellten und Auszubildenden der „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
„Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
100. Nr. 2702c-22/123 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum EKT vom 25. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für die Angestellten und Auszubildenden der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
101. Nr. 2702c-24/34 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum EKT vom 13. 6. 1974 — gültig ab 1. 7. 1974 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung, Manteländ. (Ortszuschläge) für die Angestellten und Auszubildenden der Handelskrankenkasse Bremen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse Bremen (Ersatzkasse) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
102. Nr. 2804/605 — Tarifvertrag Nr. 79 vom 25. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 24. 7. 1961 (u. a. Arbeitszeit, Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit) für die Angestellten in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt (Main), Neu-Isenburg und Bonn.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn- und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, sowie Landesleitung Berlin, IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Landesbezirksvorstand Berlin.
103. Nr. 2806a/525 — Tarifvertrag Nr. 655 vom 18. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten vom 6. 9. 1963 (Kinderzuschläge), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
104. Nr. 2806a/526 — Tarifvertrag Nr. 658 vom 18. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten vom 6. 9. 1963 (Kinderzuschläge), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
Zu 103. und 104. betr. Arbeiter und Angestellte der Personenseilbahnen im Bundesgebiet.
105. Nr. 2806a/527 — Tarifvertrag Nr. 658 vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Zahlung eines monatlichen Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 103.
106. Nr. 2806a/528 — Tarifvertrag Nr. 659 vom 11. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Zahlung eines monatlichen Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 104.
107. Nr. 2806a/529 — Tarifvertrag Nr. 660 vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Zahlung eines monatlichen Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner-Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/Main.
Zu 105. bis 107. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 103. bis 107. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. Nr. 2808/362 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für die Angestellten der S.I.T.A. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) — Bezirksleitung Deutschland — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
109. Nr. 2808/363 — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 22. 4. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — für das Bodenpersonal und die Stewardessen/Stewards.
110. Nr. 2808/364 — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für das Bodenpersonal (gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte) vom 26. 4. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 —.
111. Nr. 2808/365 — Sozialplan für das Bodenpersonal und die Stewardessen/Stewards vom 27. 6. 1974 — gültig ab 27. 6. 1974 —.
Zu 109. bis 111. betr. Arbeitnehmer der Modern Air Transport, Inc., Fluggesellschaft im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 109. bis 111. Tarifvertragsparteien:
Fluggesellschaft Modern Air Transport, Inc., — Betriebsstätte Berlin-Tegel, Flughafen — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
112. Nr. 2808/366 — Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für die Arbeitnehmer vom 30. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —.
113. Nr. 2808/367 — Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für das Bordpersonal vom 30. 5. 1974 — gültig ab 1. 6. 1974 —.
Zu 112. und 113. betr. Arbeitnehmer sowie Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet.
Zu 112. und 113. Tarifvertragsparteien:
Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
114. Nr. 2808/368 — Manteltarifvertrag Nr. 1 für die Angestellten vom 30. 10. 1974 — gültig ab 1. 4. 1974 — der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System — Direktion Zentraleuropa — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

115. **3000A/371** — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 10. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Anhang H TV AL II für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (Manteländ., Teil II — Eingruppierung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
116. **Nr. 3000A/372** — Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang B TV AL II vom 21. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 3. 1975 — betr. Manteländ., Lohnerhöhung und Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich für die Arbeiter in Fertigungsbetrieben des European Exchange System (EES) der US-Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —. Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
117. **Nr. 3001/2445** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974.
118. **Nr. 3001/2446** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 19. 2. 1971. Zu 117. und 118. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Vorstand —.
119. **Nr. 3001/2447** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 16. 3. 1974 und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 16. 3. 1974.
120. **Nr. 3001/2448** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 19. 2. 1971.
121. **Nr. 3001/2449** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 10. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Monatslohntarifvertrag Nr. 5 für die Arbeiter und zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 16. 3. 1974. Zu 119. bis 121. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei. Zu 117. bis 121. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Zu 117. bis 121. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — vertreten durch den Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
122. **Nr. 3001/2450** — Tarifvertrag Nr. 349 vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Zusatztarifvertrag Nr. I/4 zum BMT-G II) zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. I/1 zum BMT-G II (u. a. Zeitzuschläge) für die Arbeiter.
123. **Nr. 3001/2451** — Tarifvertrag Nr. 350 (Zusatztarifvertrag Nr. II/12 zum BMT-G II) vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. II/1 zum BMT-G II für die Arbeiter (u. a. Rufbereitschaft, Schichtlohnzuschlag, Wechselschicht).
124. **Nr. 3001/2461** — Tarifvertrag Nr. 361 (Zusatztarifvertrag Nr. II/15 zum BMT-G II) vom 15. 10. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 — zur Änderung der Zusatztarifverträge Nr. II/2, Nr. II/5 und Nr. II/6 zum BMT-G II (Trennungsgeld) für die Arbeiter.
125. **Nr. 3001/2465** — Tarifvertrag Nr. 367 vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. 3 zum BAT (Tarifvertrag Nr. 132) für die Angestellten als Hausmeister vom 10. 10. 1961 (Arbeitszeit, Überstunden).
- Zu 122. bis 125. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen. Zu 122. bis 125. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/Main.
126. **Nr. 3001/2452** — Tarifvertrag Nr. 351 vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 172 vom 17. 12. 1963 über die Gewährung von Kinderzulagen an Arbeiter und Angestellte.
127. **Nr. 3001/2453** — Tarifvertrag Nr. 352 vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — betr. Zusatzbestimmungen für die unter SR 2 t und SR 2 u BAT fallenden Angestellten (u. a. Rufbereitschaft, Schicht- bzw. Wechselschichtzulage), abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 122. bis 125.
128. **Nr. 3001/2464** — Tarifvertrag Nr. 366 vom 31. 10. 1974 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1974 — zur Änderung des HGTA V (Tarifvertrag Nr. 158) für die Angestellten vom 20. 5. 1963 (u. a. Zeitzuschläge, Schicht- und Wechselschichtzulagen).
129. **Nr. 3001/2466** — Tarifvertrag Nr. 368 vom 15. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Ergänzung und Änderung des HGTA V (Tarifvertrag Nr. 158) für die Angestellten vom 20. 5. 1963 (u. a. Sozialzuschlag). Zu 126., 128. und 129., abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen. Zu 126. bis 129. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke) und Nahverkehrsbetriebe im Lande Hessen.
130. **Nr. 3001/2454** — Tarifvertrag Nr. 354 vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Sonderregelungen für Angestellte im kommunalen Hafenbetriebsdienst im Lande Hessen.
131. **Nr. 3001/2455** — Tarifvertrag Nr. 355 (Zusatztarifvertrag Nr. II/13 zum BMT-G II) vom 9. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Zusatzbestimmungen für Arbeiter im kommunalen Hafenbetriebsdienst gem. Anlage 3 BMT-G im Lande Hessen.
132. **Nr. 3001/2456** — Tarifvertrag Nr. 356 (Zusatztarifvertrag Nr. II/14 zum BMT-G II) vom 2. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über Sonderregelungen für Arbeiter der Flughafen Frankfurt/Main AG.
133. **Nr. 3001/2457** — Tarifvertrag Nr. 357 (Zusatztarifvertrag Nr. 9 zum BAT) vom 2. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — über Sonderregelungen für Angestellte der Flughafen Frankfurt/Main AG.
134. **Nr. 3001/2458** — Tarifvertrag Nr. 358 vom 3. 10. 1974. — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung der Sonderregelung für Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst der Flughafen Frankfurt/Main AG (Tarifvertrag Nr. 330) vom 23. 7. 1973 (zusätzliche Pauschalvergütung, Arbeitszeit im Schichtdienst).
135. **Nr. 3001/2459** — Tarifvertrag Nr. 359 vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung der Sondervereinbarung für die Angestellten der Saalbau GmbH, Frankfurt/Main, (Tarifvertrag Nr. 319) vom 29. 12. 1972.
136. **Nr. 3301/2460** — Tarifvertrag Nr. 362 vom 3. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung der Sondervereinbarung für die Arbeiter der Saalbau GmbH, Frankfurt (Main), (Tarifvertrag Nr. 320) vom 29. 12. 1972.
137. **Nr. 3001/2462** — Tarifvertrag Nr. 364 vom 31. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — betr. Sondervereinbarung (Überleitungstarifvertrag) für die Angestellten der Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt/Main.
138. **Nr. 3001/2463** — Tarifvertrag Nr. 365 vom 31. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — betr. Sondervereinbarung (Überleitungstarifvertrag) für die Arbeiter der Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt/Main. Zu 130. bis 138. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

- Zu 122. bis 138. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
139. Nr. 3001/2435 — 3001a/2045 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
140. Nr. 3001/2436 — 3001a/2046 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
141. Nr. 3001/2437 — 3001a/2047 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
Zu 139. bis 141. betr. Arbeiter der Bundesverwaltungen und der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 139. bis 141. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
142. Nr. 3001/2438 — 3001a/2048 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand —.
143. Nr. 3001/2439 — 3001a/2049 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. 10. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
Zu 142. und 143. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
144. Nr. 3001/2424 — 3001a/2034 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —.
145. Nr. 3001/2425 — 3001a/2035 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand —.
146. Nr. 3001/2426 — 3001a/2036 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
147. Nr. 3001/2427 — 3001a/2037 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
148. Nr. 3001/2428 — 3001a/2038 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
149. Nr. 3001/2429 — 3001a/2039 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V., Bundesverband —.
150. Nr. 3001/2430 — 3001a/2040 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
151. Nr. 3001/2431 — 3001a/2041 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.
152. Nr. 3001/2432 — 3001a/2042 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 8. 1974 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband — e. V.
153. Nr. 3001/2433 — 3001a/2043 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine laufende Zuwendung an Angestellte; Praktikantinnen (Praktikanten); Lernschwestern und Lernpfleger; Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe; Medizinalassistenten; Auszubildende sowie Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
154. Nr. 3001/2434 — 3001a/2044 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 11. 1974 zu den Tarifverträgen vom 12. 10. 1973 über eine lfd. Zuwendung an Angestellte, Auszubildende und Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 150.
155. Nr. 3001/2440 — 3001a/2050 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
156. Nr. 3001/2441 — 3001a/2051 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
157. Nr. 3001/2442 — 3001a/2052 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 150.
158. Nr. 3001/2443 — 3001a/2053 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 152.
159. Nr. 3001/2444 — 3001a/2054 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 151.
Zu 144. bis 159. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 144. bis 159. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
160. Nr. 3002a/349 — Haustarifvertrag vom 17. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — über Mantel-, Gehalts- und

- Lohnbestimmungen, Arbeitszeit, Urlaub und Tätigkeitsmerkmale für die Arbeitnehmer der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden.
 Tarifvertragsparteien:
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
161. Nr. 3002a/350 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1974 zur Wiederinkraftsetzung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 5 vom 1. 4. 1971.
162. Nr. 3002a/351 — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 6 vom 11. 7. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —
 Zu 161. und 162. betr. Angestellte der Privatkrankenhäuser im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
 Zu 161. und 162. Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Deutscher Privatkrankenhäuser e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
163. Nr. 3004/470 — Tarifvertrag Nr. 353 vom 9. 9. 194 — gültig ab 1. 10. 1974 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. 6 (Tarifvertrag Nr. 140) vom 18. 6. 1962 über die Zahlung einer Theaterbetriebszulage an die Angestellten bei den kommunalen Theatern und Bühnen im Lande Hessen.
164. Nr. 3004/473 — Tarifvertrag Nr. 363 vom 18. 10. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — über eine Änderung der Sondervereinbarung für die Arbeiter der Städtischen Bühnen Frankfurt/Main vom 30. 10. 1970 (Arbeitszeit, Theaterbetriebszuschlag).
 Zu 163. und 164. Tarifvertragsparteien:
 Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
165. Nr. 3004/471 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden der GEMA im Bundesgebiet und West-Berlin.
166. Nr. 3004/472 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden der GEMA im Bundesgebiet und West-Berlin i. d. F. vom 1. 1. 1974 (Erhöhung der Gehälter, Betriebsalterszulage).
 Zu 165. und 166. Tarifvertragsparteien:
 GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
167. Nr. 3004/474 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen für die Mitglieder von Ballettgruppen an deutschen Bühnen mit Opernsingchören im Bundesgebiet vom 20. 7. 1970.
168. Nr. 3004/475 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Normalvertrages Solo für Bühnengehörige an deutschen Bühnen im Bundesgebiet vom 8. 12. 1970 (Kinderzuschläge).
169. Nr. 3004/476 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages Tanz für Tanzgruppenmitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet vom 28. 6. 1968.
170. Nr. 3004/477 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über eine laufende Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet vom 23. 10. 1973.
171. Nr. 3004/478 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Ballettgagentarifvertrages für Ballettmitglieder an Bühnen mit Opernsingchören im Bundesgebiet vom 28. 6. 1968.
172. Nr. 3004/479 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Bühnenmitglieder der deutschen Bühnen im Bundesgebiet vom 23. 10. 1974.
173. Nr. 3004/480 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für bühnentechnische Angestellte an Bühnen (einschl. Landesbühnen) im Bundesgebiet vom 23. 10. 1973.
 Zu 167. bis 173. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg.
174. Nr. 3004/481 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über Sterbegeld für Bühnenmitglieder, Bühnentechniker, techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit, Chormitglieder, Tanzgruppenmitglieder an Bühnen (einschl. Landesbühnen) im Bundesgebiet vom 12. 9. 1962.
175. Nr. 3004/482 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Chormitglieder an stehenden Bühnen und Mitglieder von Opernsingchören an Bühnen im Bundesgebiet vom 23. 10. 1973.
176. Nr. 3004/483 — Änderungstarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Chorgagentarifvertrag für Chormitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet vom 10. 12. 1964.
177. Nr. 3004/484 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Normalvertrages Chor für Chormitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet vom 10. 12. 1964 (Kinderzuschläge).
178. Nr. 3004/485 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen für Chormitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet vom 20. 7. 1970.
 Zu 174. bis 178. abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg.
 Zu 167. bis 178. Tarifvertragsparteien:
 Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
179. Nr. H-1200/433 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 9. 1974 — gültig ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 208 vom 7. 11. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
180. Nr. H-1211/35 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 12. 1974 — (Arbeitszeiten).
181. Nr. H-1211/36 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — (Entgelte).
182. Nr. H-1211/37 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 22. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — (Entgelte).
 Zu 180. bis 182. (veröffentlicht im BAnz. Nr. 234 vom 17. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
183. Nr. H-1800/63 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit vom 18. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 6 vom 10. 1. 1975), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.

184. **Nr. H-2000/683** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimararbeit vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Entgelte).
185. **Nr. H-2000/684** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Dienstbekleidung in Heimararbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —
Zu 184. und 185. (veröffentlicht im BAnz. Nr. 226 vom 5. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
186. **Nr. H-2000/685** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Bekleidung in Heimararbeit Beschäftigten vom 12./14. 11. 74 — gültig ab dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 29. 11. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
187. **Nr. H-2000/686** — Bindende Festsetzung über Erstattung von Unkosten, die Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes aufwenden vom 12./14. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 226 vom 5. 12. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
188. **Nr. H-2000/687** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 228 vom 7. 12. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
189. **Nr. H-2000/688** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportbekleidung aus gewirkten und maschinengestrickten Stoffen in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 226 vom 5. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
190. **Nr. H-2000/689** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 —.
191. **Nr. H-2000/690** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Entgelte).
192. **Nr. H-2000/691** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 —.
193. **Nr. H-2000/692** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimararbeit Beschäftigten vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Entgelte).
194. **Nr. H-2000/693** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Grobstücke und Westen) in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 —.
195. **Nr. H-2000/694** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimararbeit Beschäftigten vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Entgelte).
196. **Nr. H-2000/695** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Grobstücke) in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
Zu 190. bis 196. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 6. 12. 1974, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
197. **Nr. H-2000/696** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimararbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
198. **Nr. H-2000/697** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche usw. in Heimararbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 228 vom 7. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
199. **Nr. H-2000/698** — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimararbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
200. **Nr. H-2000/699** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimararbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 23. 9. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 197 vom 21. 10. 1971).
201. **Nr. H-2000/700** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimararbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 11. 1974 —.
202. **Nr. H-2000/701** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für fremde Hilfskräfte der Heimararbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 4. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —.
Zu 199., 201. und 202. (veröffentlicht im BAnz. Nr. 237 vom 20. 12. 1974).
Zu 199. bis 202. Beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimararbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgelt-
ausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

203. Nr. H-2000/702 — Bindende Festsetzung von Entgelten und anderen Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 10. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 7 vom 11. 1. 1975), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).

204. Nr. H-2001/109 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 14. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (veröffentlicht im BAnz. Nr. 226 vom 5. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

205. Nr. H-2005/88 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974 — (Entgelte).

206. Nr. 2005/89 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Krawatten in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 12. 11. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —

Zu 205. und 206. (veröffentlicht im BAnz. Nr. 226 vom 5. 12. 1974), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1974 S. 2053, lfd. Nr. 113: Nr. 333 vom 2. 8. 1974,

StAnz. 1974 S. 2053, lfd. Nr. 117: vom 17. 7. 1974,

StAnz. 1974 S. 2054, lfd. Nr. 145: Nr. 3001/2410,

StAnz. 1974 S. 2185, lfd. Nr. 109: Nr. 3000A/369.

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 8/1975 S. 341

301

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung betreffend Wildschutzgebiet „Solms-Laubach“

1. Auf Grund des § 24 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), in Verbindung mit § 15 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GVBl. I S. 585), werden die in ihren Grenzen nachstehend beschriebenen im Landkreis Gießen, Laubacher Waldgemarkung II, gelegenen Flächen auf die Dauer von 10 Jahren zum Wildschutzgebiet erklärt.

2. Die Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 547 ha sind begrenzt: Vom Jägerhaus an der Bundesstraße 276 zwischen Laubach und Schotten entlang dem Nord- bzw. Nordostrand der Bundesstraße nach Nordwesten etwa 1³/₄ km bis an die Südwestecke der Wiese „Dürre Heegbrücke“, dann an deren West- bzw. Nordwestrand entlang am Forstdistrikt Heinzeberg nach Norden bzw. Nordosten und zwischen diesem Forstort und dem Distrikt Struth hindurch nach Nordwesten bis zur Südostecke der Wiese „Matzegrube“, von hier weiter nach Norden bzw. Osten dem Rand des Walddistrikts Struth folgend bis zu dessen Nordspitze, von dort in nordöstlicher Richtung hinüber zur Südostecke des Forstorts Wetterauerberg, dessen Südostrand entlang zur Forststraße am Distrikt Immenhau, auf dieser ca. 200 m nach Norden bis zu ihrer Einmündung in die sogenannte Tiefetalstraße, dann letztere nach

Osten hinaus etwa 3 km zur Kreisstraße Altenhain—Betzenrod, an deren Südwestrand ca. 10 m nach Südosten bis zu der von ihr nach Südwesten abzweigenden Dickebuschchaussee, dieser Waldstraße folgend, den Haxteile-Wiesengrund überschreitend, auf die Kirchbergforststraße, an deren Ende nach etwa 2³/₄ km im Südwesten die Bundesstraße 276 am alten Jägerhaus der Anfangspunkt dieser Grenzbeschreibung wieder erreicht wird.

3. Das Betreten des Wildschutzgebietes außerhalb der öffentlichen Wege ist während der Zeit vom 1. März bis 31. Juli und vom 1. September bis 30. November untersagt.

4. Von dem Verbot der Nr. 3 werden nicht berührt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, der Begang durch die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte oder Vertreter.

5. Zuwiderhandlungen gegen Nr. 3 dieser Anordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wiesbaden, 10. 1. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 10 — J 34
gez. Görlach

StAnz. 8/1975 S. 351

302

Der Landeswahlleiter für Hessen

Ausübung eines Mandats

Herr Staatsminister Bielefeld hat gemäß § 40 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20), gegenüber dem Präsidenten des Hessischen Landtags erklärt, daß sein Mandat als Abgeordneter des Hessischen Landtags während der Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Landesregierung ruhen soll.

Das Mandat als Abgeordneter des Landtags wird gemäß § 40 a Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes von

Herrn Eberhard Weghorn,
Rechtsreferendar,
geb. am 1. August 1947,
wohnhaft in Frankfurt (Main),
Merianstraße 37,

ausgeübt.

Wiesbaden, 7. 2. 1975

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 4 — 3 e 38/17 — 2/75 — 1

StAnz. 8/1975 S. 351

303

Ausübung eines Mandats

Herr Staatsminister Karry hat gemäß § 40 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20), gegenüber dem Präsidenten des Hessischen Landtags erklärt, daß sein Mandat als Abgeordneter des Hessischen Landtags während der Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Landesregierung ruhen soll.

Das Mandat als Abgeordneter des Landtags wird gemäß § 40 a Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes von

Herrn Otto Rudolf P u l c h,
Richter,
geb. am 26. Juni 1921,
wohnhaft in Frankfurt (Main),
Falltorstraße 10,

ausgeübt.

Wiesbaden, 7. 2. 1975 Der Landeswahlleiter für Hessen
II 4 — 3 e 38/17 — 3/75 — 1
StAnz. 8/1975 S. 352

Personalnachrichten

304

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalbezirkskommissarin (BaL) Elisabeth Veith (30. 11. 1974);

Polizeipräsident in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Wolf (31. 1. 1975);

Hessische Polizeischule

in den Ruhestand versetzt:

Polizeifachschulrektor (BaL) Herbert Schröter (31. 12. 1974),
Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Richard Georg Jöckel
(31. 12. 1974);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum Chemiker (BaL) Chemiker z. A. (BaP) Dr. Friedemann Dinglinger (15. 11. 1974);
zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Kaufmann Dieter Rauch (15. 11. 1974);
zum Kriminalhauptkommissar (BaL) Wolfgang Fach (1. 1. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Hermann Bayer (31. 1. 1975).

Wiesbaden, 6. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 8/1975 S. 352

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Andreas Kötzsche (9. 1. 1975), Michael Noack, Manfred Saltenberger, Wolfgang Schramm (sämtlich 10. 1. 1975), Hartmut Karl Ludwig Büchner (13. 1. 1975), Lothar Huber, Peter Josef Neugebauer (beide 15. 1. 1975), Fred Heinz Konrad (16. 1. 1975).

Frankfurt (Main), 31. 1. 1975

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 8/1975 S. 352

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu Gewerberäten (BaL) Gewerberäte z. A. (BaP) Wolfgang Götz (14. 10. 1974), Gerd Bonacker, TÜA Frankfurt/M. (28. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Obergewerberater Paul Kalbitz, TÜA Darmstadt (31. 12. 1974) gemäß § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 31. 1. 1975

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 8/1975 S. 352

*

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zur Gewerberätin z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Marianne Clar, GAA Frankfurt/Main (2. 12. 1974);
zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) techn. Angestellter Dieter Bergs, GAA Limburg (18. 12. 1974);
zum Gewerbereferendar (BaW) Dipl.-Ing. Herbert Riehmüller, GAA Darmstadt (2. 1. 1975);

versetzt:

zum Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, Pharmazierat (BaL) Dr. Werner Fresenius (1. 1. 1975).

Darmstadt, 31. 1. 1975

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 8/1975 S. 352

*

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

ernannt:

zur Veterinärärztin z. A. (BaP) wissenschaftliche Assistentin Dr. med. vet. Priska Müller, Veterinäramt Frankfurt/M. (1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtsrat (BaL) Wilhelm Pliefke, WWA Dillenburg (31. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Oskar Ackermann, Staatl. Vet.-Amt Heppenheim (31. 12. 1974) gemäß § 51 (3) HBG;
Amtmann (BaL) Karl Borchert, WWA Darmstadt (31. 12. 1974) gemäß § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 31. 1. 1975

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07

StAnz. 8/1975 S. 352

*

305 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Vorhaben der Firma Erich Schnettler OHG, Camberg**

Die Firma Erich Schnettler OHG, Propangas-Vertrieb, Camberg, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Flüssiggaslagers auf ihrem Grundstück in Camberg, Flur 10, Flurstücke 39 und 41, Grundbuch Gemarkung Camberg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 13. 5. 1975 bestimmt. Er findet in 6277 Camberg, Rathaus, Sitzungszimmer, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 24. 2. 1975 und endet am 24. 4. 1975.

Darmstadt, 7. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Sch (1)

StAnz. 8/1975 S. 353

306**Vorhaben der Firma Sigrí Elektrographit GmbH, Frankfurt/Main-Griesheim**

Die Firma Sigrí Elektrographit GmbH, Frankfurt/Main-Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Kornbunker-Anlage (III. Ausbaustufe), Bau Nr. 2603, auf ihrem Grundstück in Frankfurt/Main-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, Grundbuch Gemarkung Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 4. 6. 1975 bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 24. 2. 1975 und endet am 24. 4. 1975.

Darmstadt, 5. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — S (25)

StAnz. 8/1975 S. 353

307**KASSEL****Vorhaben der Firma Frankenberger Ziegelwerke Bötzel & Co., 3558 Frankenberg, Ruhrstraße**

Die Firma Frankenberger Ziegelwerke Bötzel & Co. hat Antrag auf Genehmigung zum Einbau einer Tunnelofenanlage in eine bestehende Werkhalle auf ihrem Grundstück in Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 5, Flurstück 17/8, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 25. Februar 1975 bis 25. April 1975 beim Magistrat der Stadt Frankenberg im Stadthaus, Obermarkt 11—13, Zimmer 304, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankenberg, 3558 Frankenberg, Obermarkt 11—13, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 14. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus, Marktplatz 1, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 30. 1. 1975

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (54)

StAnz. 8/1975 S. 353

308**Vorhaben der Firma Krämer & Grebe KG, 3562 Wallau**

Die Firma Krämer & Grebe KG hat Antrag auf Genehmigung zum Einbau einer Kupolofenentstaubungsanlage auf ihrem Grundstück in 3562 Wallau, Gemarkung Wallau, Flur 34, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 25. 2. 1975 bis 25. 4. 1975 beim Magistrat der Stadt Biedenkopf im Rathaus Biedenkopf, Zimmer 28, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der

Stadt Biedenkopf, 3560 Biedenkopf, Rathaus, Zimmer 28, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 21. Mai 1975, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 30. 1. 1975

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (42)

StAnz. 8/1975 S. 353

309

Anschriftenänderung des Regierungspräsidenten in Kassel

Infolge einer Organisationsumstellung bei der Deutschen Bundespost lautet die Anschrift des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 24. 2. 1975 wie folgt:

„Der Regierungspräsident
in Kassel

35 Kassel,
Postfach 103 067“.

Kassel, 5. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 12 B

StAnz. 8/1975 S. 354

Buchbesprechungen

Sartorius II: Internationale Verträge — Europa-Recht. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. 8. Ergänzungslieferung. Rd. 380 S., 15,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung auf den Stand vom Juli 1974 gebracht. Neu eingefügt wurden in die Sammlung das IV. Genfer Rotkreuzabkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten, der Text des Freundschafts- und Beistandsvertrages der Ostblockstaaten, des sogenannten Warschauer Paktes, und die beiden Verträge zwischen der DDR und der UdSSR von 1955 und von 1964.

Ebenfalls neu in der Ausgabe sind das Viermächte-Abkommen über Berlin, das Transitabkommen über den Verkehr von Personen und Gütern nach West-Berlin sowie die Vereinbarung zur Erleichterung des Reise- und Besucherverkehrs von West-Berlin in die DDR. Berücksichtigt wurden die Änderungen der Charta der Vereinten Nationen von 1971/1973, des Status des Internationalen Gerichtshofs (in der Fassung vom 20. Dezember 1965) und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, darüber hinaus auch zahlreiche kleinere Änderungen anderer Vorschriften. Zu begrüßen ist die Aufnahme eines umfangreichen Sachverzeichnisses.

Deutsches Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften von Arno Kloeßel, Min.-Rat a. D., und Rudolf Christ, Oberamtsrat im Innenministerium Baden-Württemberg; Loseblattsammlung in Plastikordner; DIN A 5; 8. Ergänzungslieferung, 122 Blatt, 39,10 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Die Verfasser haben mit der 8. Ergänzungslieferung das zuletzt in StAnz. 1974 S. 87 besprochene Werk auf den neuesten Stand gebracht. Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7, 10, 14, 15, 16, 18, 26, 28–30, 39, 50–55 AuFG wurden unter Berücksichtigung der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung teilweise neu kommentiert. In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist die Änderung der Kommentierung zu § 49 AuslG, die infolge der Neufassung der 18–20 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 76) erforderlich wurde. Teilweise neu erläutert wurde auch die Arbeiterlaubnisverordnung. Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes wurde durch die derzeit gültige Fassung ersetzt.

Die an die Stelle der EWG-Richtlinie 64/220 EWG tretende EWG-Richtlinie 73/148 EWG vom 21. Mai 1973 (ABl. EG Nr. L 172 S. 14) über die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Niederlassungs- und des Dienstleistungsverkehrs wurde ebenso in das Werk aufgenommen wie das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. II 1964 S. 959) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. II 1969 S. 1589).

Regierungsdirektor Meixner

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum 2. Waffengesetz, herausgegeben von Dr. jur. Wolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Loseblattsammlung in Plastikordner; DIN A 5; 6. Ergänzungslieferung; Gesamtpreis einschl. Ergänzungslieferung 99,— DM; deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.

Zu dem in StAnz. 1973 S. 322, 652, 1337 und 1974 S. 778 besprochenen Werk ist nunmehr die 5. Ergänzungslieferung erschienen. Mit dieser Lieferung wird der Textteil weiter vervollständigt. Er enthält nunmehr auch die — leider teilweise unzeitgemäßen — besatzungsrechtlichen Berliner Bestimmungen. Neu aufgenommen wurde ferner die Hessische Verordnung über die Benutzung von Schießständen (SchießstättenbenutzungsVO) vom 5. 9. 1973 (GVBl. I S. 345).

Der Kommentartitel wurde um die Erläuterungen zur Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV) vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 2630) und die Kommentierung zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) ergänzt. Damit hat die Kommentierung des Waffengesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung zunächst ihren Abschluß gefunden.

Regierungsdirektor Meixner

Noistandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten L. R. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, mit 2 Plastikordnern, 18. Ergänzungslieferung, 42,— DM; Gesamtwert 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha. Die 18. Ergänzungslieferung berücksichtigt Änderungen und Ergänzungen, die seit Mai 1974 eingetreten sind, sowie die in der Zwischenzeit erlassenen Vorschriften und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 9. 1974.

Ursache für Änderungen und Ergänzungen bei sehr vielen Vorschriften war das am 2. 3. 1974 erlassene Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. So mußten aus diesem Grunde Bundesleistungsgesetz, Zivildienstgesetz, Reichsversicherungsordnung, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert werden. Dem Herausgeber ist hierbei jedoch entgegen, daß durch das EGStGB auch das Atomgesetz, Verkehrssicherungsgesetz, Ernährungssicherungsgesetz, Wassererschließungsgesetz und Wirtschaftssicherungsgesetz sowie das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für Zivilschutz und das Katastrophenschutzgesetz geändert werden. Bei dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ist zu beachten, daß der Herausgeber die Abkürzung KatSchEG verwendet, obwohl die amtliche Abkürzung KatsG heißt.

Berücksichtigt wurden ferner die Verordnung über die Freistellung nach § 2 Abs. 2 KatsG i. d. F. vom 28. 6. 1974 sowie die Höchstbetragsverordnung i. d. F. der 3. Änderungsverordnung. Bei letzterer Vorschrift ist zu beachten, daß in der Zwischenzeit bereits die 4. Änderungsverordnung am 7. 11. 1974 ergangen ist.

In dem Landestell Baden-Württemberg wurden neu aufgenommen der Erlaß über die Erstellung besonderer Katastropheneinsatzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen, den Sicherungsplan für das Land Baden-Württemberg sowie das Feuerwehrgesetz mit den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen im Landestell Rheinland-Pfalz wurde das Landesgesetz über den Brandschutz und die technische Hilfe, das am 27. 6. 1974 erlassen wurde, ein. Regierungsdirektor Handwerker

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar von ORR a. D. Sigmund Uttlinger und Ministerialrat Alfred Breier, Bundesinnenministerium. 41. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (10 Ergänzungslieferung zur 6. Auflage); 198 S., DIN A 5 im Streifband, 29,— DM; Gesamtwert (2578 Seiten in 3 Plastikordnern) unverändert 72,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen die sich durch den Vierunddreißigsten und Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT ergebenden Auswirkungen. Diese betreffen die Arbeitszeitvorschriften (Einführung der Arbeitszeitverkürzung und der Zeitzuschläge) im Bereich verschiedener Sonderregelungen sowie die Einführung besonderer Altersgrenzen und einer damit zusammenhängenden Übergangsvorsorge für Angestellte im kommunalen Feuerwehrdienst, für Angestellte im Justizvollzugsdienst und für Fluglotsen. Eingearbeitet wird mit dieser Ergänzungslieferung außerdem das im Rahmen der Steuerreform und der Reform des Familienlastenausgleichs am 1. Januar 1975 in Kraft getretene neue Kindergeldrecht, das nunmehr allgemein auch für den öffentlichen Dienst gilt. Der bei Redaktionsschluß der Ergänzungslieferung noch nicht verabschiedete dienstrechtliche Teil der gesetzlichen Neuregelung des Familienlastenausgleichs soll in der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden. Die Verfasser haben diese Lücke zunächst dadurch geschlossen, daß sie der Ergänzungslieferung ein auf dem damaligen Erkenntnisstand beruhendes besonderes Hinweisblatt beigelegt haben. Nach den bisherigen Erfahrungen darf damit gerechnet werden, daß die fällige nächste Ergänzungslieferung nicht lange auf sich warten läßt.

Oberregierungsrat Ramdohr

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — 3. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage der Loseblattsammlung, 104 S., DIN A 5 im Streifband, 15,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Loseblatt-Textausgabe auf den Rechtsstand vom 1. Oktober 1974 gebracht. Eingearbeitet sind damit der Ergänzungsvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974 (Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden, Änderung und Ergänzung sonstiger mit der Arbeitszeit zusammenhängender Vorschriften) und der Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974 (Änderung und Ergänzung weiterer mit den Arbeitszeitvorschriften zusammenhängender Vorschriften). Berücksichtigt sind auch die Änderungen und Ergänzungen der übrigen, mit dem MTL II in Zusammenhang stehenden Tarifverträge (z. B. Änderung des Tarifvertrages über die Kinderzuschläge, Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anferlinge, Änderung der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer).

Oberregierungsrat Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 24. FEBRUAR 1975

Nr. 8

Güterrechtsregister

570

GR 193: Dr. Friedrich Gonder, prakt. Arzt in Steinbach am Wald, Ludwigsstädter Straße 25, hat das Recht seiner Ehefrau Dagmar Gonder, geb. Solmann-Morgan, früher wohnhaft in Fehlheim/Bergstraße, Neurodstraße 1, nunmehr wohnhaft in Darmstadt-Kranichstein, Grundstraße 19, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

8640 Kronach, 15. 11. 1974 **Amtsgericht**

Nachlasssachen

571

52 VI 424/73 — **Beschluß:** Die Verwaltung des Nachlasses des am 14. Januar 1973 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Paul Hans Leppin wird angeordnet.

Zum Nachlassverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Probst, 6 Frankfurt am Main, Stellenstraße 31, bestimmt.

6000 Frankfurt (Main), 7. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 52**

Vereinsregister

572

Eltern-Lehrer-Vereinigung e. V. Frankfurt: Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, den Verein aufzulösen. Er wurde im Vereinsregister Frankfurt gelöscht. Etwaige Gläubiger wenden sich an Peter Schwabach, 6380 Bad Homburg, Chattenweg 17.

6380 Bad Homburg v. d. H., 14. 2. 1975
P. Schwabach
Diplom-Kaufmann

Liquidationen

573

In der Generalversammlung vom 22. Dez. 1973 wurde die Auflösung des Rindvieh-Versicherungs-Verein aG Wellingerode beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

3441 Wellingerode, 14. 2. 1975

Die Liquidatoren:
Lieberum
Böttner

Vergleiche — Konkurse

574

6 a N 71/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aumüller Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Aumüller, 637 Oberursel/Ts., Pfeiffstraße 8, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Ver-

walters: 2200,— DM, Auslagen: 80,80 DM, MwSt.-Ausgleich: 125,40 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 2. 1975 **Amtsgericht**

575

6 a N 77/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Agenor Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6370 Oberursel/Ts., Lindenstraße Nr. 16, vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Michael, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 2000,— DM, Auslagen: 72,— DM, MwSt.-Ausgleich: 114,— DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 2. 1975 **Amtsgericht**

576

81 N 138/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Stumpf oHG, Inhaber Gebrüder Rakozyk, 6 Frankfurt/Main, Münchener Straße 10, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main, Aktenzeichen 81 N 138/73 niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziffer 1, 2 und 3 KO betragen 237 520,15 DM, die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 6 KO betragen 617 534,78 DM.

Es ist ein verfügbarer Massebestand von 47 925,39 DM vorhanden, von dem noch Masseschulden und Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 2. 1975
Der Konkursverwalter:
H. Fenzl
Rechtsanwalt

577

81 N 138/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Stumpf, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, oHG, 6 Frankfurt am Main, Münchener Str. 10, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 14. März 1975, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 000,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1133,75 Deutsche Mark festgesetzt.

6000 Frankfurt (Main), 7. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

578

81 N 542/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der D.

H. Overmyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Westendstraße 24, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 8. April 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 5. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

579

81 N 113/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 5. 1968 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt Schumannstraße 43 wohnhaft gewesenen Bauunternehmers Georg Hupach, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf den 18. März 1975, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung, Auslagen: 690,75 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt (Main), 5. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

580

81 N 138/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Stumpf, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, offene Handelsgesellschaft, 6 Frankfurt am Main, Münchener Str. 10, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 7. März 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

6000 Frankfurt (Main), 13. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

581

N 1/72 — 7. Febr. 1975 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Eugen Gaisser und Johanna Gaisser, geb. Lotze, in 3501 Niedenstein, Hauptstraße 36.

Der Schlußtermin wird auf den 14. März 1975, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 15, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 1855,12 DM, b) Auslagen: 287,71 DM.

3530 Fritzlar, 7. 2. 1975 **Amtsgericht**

582

2 N 60/74: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Baumann GmbH, Damen-, Strohh- und Filzhutfabrik in Groß-Geran, Sude-tenstraße 17, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Baumann, ist heute

am 6. Februar 1975, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Manfred Müller, 6085 Nauheim, Alte Mainzer Str. 4. Anmeldefrist: 20. 4. 1975.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, 1. 4. 1975, 9.00 Uhr; Prüfungstermin angemeldeter Forderungen: 15. Mai 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, 1. Stock, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. 2. 1975.

6080 Groß-Gerau, 6. 2. 1975 **Amtsgericht**

583

2 N 15/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Strothauer, Bischofsheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht in Groß-Gerau — Az.: 2 N 15/61 — niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 224 799,82 DM. Es ist ein Massebestand von 56 821,12 DM verfügbar.

6080 Groß-Gerau, 18. 2. 1975

Der Konkursverwalter:
Ph. Spalt,
Rechtsanwalt

584

4 N 4/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Schmitt Bau KG, Hadamar, Faulbacher Str. 44.

Der Beschluß vom 9. Januar 1975, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet wurde, ist am 17. 1. 1975 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 7. 3. 1975 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 14. 3. 1975, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 11. 4. 1975, 9.00 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht, Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Saal 7. Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. 2. 1975 Anzeige zu machen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem hiesigen Post- und Telegrafenamte eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 30. 1. 1975 **Amtsgericht**

585

4 VN 1/74 — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Schmitt Bau KG, 6253 Hadamar.

1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

2. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Lawall, 625 Limburg/Lahn, Werner-Senger-Straße, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Gründe: Die Vergleichsschuldnerin hat in ihrem Vergleichsvorschlag in Verbindung mit der Übersicht für eine vorläufige Quotenberechnung eine Vergleichsquote von 93% errechnet. Im Vergleichstermin am 13. 11. 1974 erklärten der Vergleichsverwalter und der Komplementär der Vergleichsschuldnerin, daß keine Aussicht auf Erfüllung eines Vergleichs bestehe. Die Vergleichsschuldnerin beantragte die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens. Der geforderte Kostenvorschau wurde inzwischen gezahlt. Das Vergleichsverfahren war daher einzustellen und die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beschließen, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

6253 Hadamar, 9. 1. 1975 **Amtsgericht**

586

42 N 107/74: Über das Vermögen des Friseurs Heinrich Boss, 6450 Hanau 1, Lindenstraße 5, wird heute, am 7. Febr. 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, 6450 Hanau 1, Salisweg 74.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 3. 1975 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. 3. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. 3. 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 7. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

587

65 N 113/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Fröhlich, Kassel-Niederzwehren, Korbacher Straße 81, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Genehmigung der Veräußerung des Miteigentumsanteils des Gemeinschuldners an dem in Blatt 2813 des Grundbuchs von Niederzwehren eingetragenen Grundstücks aus freier Hand und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 5. März 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 10. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

588

5 N 6/72: Im Konkurs über das Vermögen der Kaufleute Günter Walter und Klaus Walter in 607 Langen ist Schlußtermin bestimmt auf: 10. März 1975, 9.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20. Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1250,35 DM, seine Auslagen werden auf 176,40 DM festgesetzt.

6070 Langen/Hessen, 4. 2. 1975 **Amtsgericht**

589

N 6/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Höhns, z. Z. wohnhaft in 424 Emmerich, Nollenburger Weg 4, Inhaber der Firma Günter Höhns - Sägewerk - Holzhandlung - Parkett pp. mit dem Sitz in Spangenberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder sind auf insgesamt 80,— DM festgesetzt. Etwaige bei der Abrechnung der Gerichtskosten übriggeliebende Beträge werden der Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder anteilig zugeschlagen. Dem Konkursverwalter sind für weiter entstandene Auslagen noch 1248,96 DM festgesetzt worden.

3508 Melsungen, 27. 1. 1975 **Amtsgericht**

590

N 5/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Finanzierungsgesellschaft Stephan mbH., Langen-Brombach, ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Erk, 612 Michelstadt, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen Verwalters ernannt.

6120 Michelstadt, 14. 2. 1975 **Amtsgericht**

591

VN 2/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siedlungsgesellschaft Stephan mbH., Langen-Brombach, ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Erk, 612 Michelstadt, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen Verwalters ernannt.

6120 Michelstadt, 14. 2. 1975 **Amtsgericht**

592

7 N 92/74: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 20. 8. 1973 verstorbenen Frau Charlotte Kornelle Margarete Pistorius, zuletzt wohnhaft gewesen in Neu-Isenburg, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 20. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D (Seitenbau), Offenbach am Main, Luisestraße 16, Saal 835, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Festgesetzt sind: Verwaltervergütung auf 5551,50 DM, seine Auslagen auf 228,— Deutsche Mark.

6050 Offenbach (Main), 12. 2. 1975

Amtsgericht

593

N 6/67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Horst Pfau und Frau Elke geb. Leicht in Schwalmstadt-Treysa wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 23. 9. 1972 angenommene Zwangsvergleich durch den rechtskräftigen Beschluß vom 29. 9. 1972

bestätigt wurde und der Konkursverwalter unter dem 6. 12. 1974 die Vergleichserfüllung angezeigt hat, aufgehoben. 3578 Schwalmstadt 1, 10. 2. 1975

Amtsgericht

594

N 2/75: Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Heinrich Kins, 6451 Hainstadt, Hauptstraße 119, Inhaber der Firma Hessische Kunststoffwarenfabrik Georg Heinrich Kins in Hainstadt wird heute, am 13. 2. 1975, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Volker Schäfer, 6053 Obertshausen, Rembrücker Weg 18.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 3. 1975 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. 3. 1975, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 7. 4. 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 3. 1975 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1975 Amtsgericht

595

62 VN 4/75 — **Beschluß: Vergleichsverfahren.** Die Kommanditgesellschaft in Firma Heinz Mosch, Wohnungsbau, 62 Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Süd-West-Bau GmbH Wiesbaden, daselbst, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Baukaufmann Heinz Mosch (eingetragen im Handelsregister des AG Wiesbaden unter HRA 1931), hat durch einen am 13. Februar 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, 62 Wiesbaden, Rosenstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1975 Amtsgericht

596

62 VN 3/75 — **Beschluß: Vergleichsverfahren.** Die Kommanditgesellschaft in Firma Heinz Mosch Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Wohnbauten, 62 Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Süd-West-Bau-GmbH Wiesbaden, daselbst, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Baukaufmann Heinz Mosch (eingetragen im Handelsregister des AG Wiesbaden unter HRA 1996), hat durch einen am 13. Februar 1975 eingegangenen

Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, 62 Wiesbaden, Rosenstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt:

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1975 Amtsgericht

597

62 N 50/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Professors Robert Bednorz, Wiesbaden, Bülowstraße 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 16. April 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1600,— DM (Eintausendsechshundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 90,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1975 Amtsgericht

598

62 N 54/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Facharztzentrum Wiesbaden, Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Träger mit dem Sitz in Wiesbaden (21 HRA 2404 Amtsgericht Wiesbaden), gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Facharztzentrum Wiesbaden Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (21 HRB 3176 Amtsgericht Wiesbaden), diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Hans O. Bataille, 463 Bochum, Kortumstraße 76, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 26. März 1975, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderung, 3. Genehmigung zur Veräußerung von Grundbesitz, 4. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 7. 2. 1975 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Ge-

bot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

599

2 K 18/74: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 38, Blatt 1134, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 998/3, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 9, Größe 7,88 Ar, soll am 18. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 8. Juli 1974, b) 15. Juli 1974 (Tage des Versteigerungsvormerks):

- a) Soldat Günter Bosch,
 - b) dessen Ehefrau Irmgard Bosch,
- beide in Mengerlinghausen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 29. 1. 1975 Amtsgericht

600

K 19/74: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 195, Blatt 6982, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 3, Flurstück 136/1, Lieg.-B. 531, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Wehneberg, Größe 7,53 Ar, soll am 9. April 1975, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung im Gebäude der Sparkasse, Reichsstr. Nr. 1, 3. Stock, Zimmer 305, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvormerks):

Elektromeister Helmut Focke in Bad Hersfeld, jetzt wohnhaft in 6441 Wildeck OT Bosserode, Gartenstraße 1.

Der Grundstückswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 2. 1975 Amtsgericht

601

VI. K 14/74: Das im Teileigentums-Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band Nr. 41, Blatt 1737, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, 218/3016 (zweihundertacht-zehn / dreitausendsechzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 525/22, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 4, Größe 14,54 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an dem Lager-raum im Souterrain links Hinterhaus Nr. A des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-

antellen (eingetragen in Blatt 1731 bis Blatt 1736, Blatt 1738 bis Blatt 1744) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 21. April 1792 Bezug genommen, eingetragen am 9. Juni 1972.

zu lfd. Nr. 1: Der Vermerk: „Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters“, wird gelöscht, eingetragen am 7. Dezember 1973.

soll am 17. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Norbert Rieker in Karben 1.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 12. 1974

Amtsgericht Frankfurt (Main),
Abt. Bad Vilbel

602

K 36/74: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 96, Blatt 3367 — Reichshelmstätte —, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 3, Flurstück 451/213, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Str. 53, Größe 10,06 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/L., Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Pförtner Klaus Bundesmann in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 31. 1. 1975 Amtsgericht

603

K 54/74: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 20, Blatt 743, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dautphe, Flur 1, Flurstück 229/9, Hof- und Gebäudefläche, Linnebergstraße, Größe 5,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dautphe, Flur 1, Flurstück 229/10, Hof- und Gebäudefläche, Linnebergstraße, Größe 8,76 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. April 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Robert Dinkel, Dreher Walter Dinkel, Maurer Heinz Dinkel, kaufmännischer Angestellter Willi Kraft, alle in Dautphe — je zu 1/4 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 3. 2. 1974 Amtsgericht

604

K 60/74: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 33, Blatt 1142, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbrücken, Flur 21, Flurstück 79, Ackerland, Am Sasenberg, 20. Gew., Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinbrücken, Flur 7, Flurstück 65, Wald (Holzung), Unterm Homberg, 2. Gew., Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinbrücken, Flur 7, Flurstück 64, — desgl. —, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinbrücken, Flur 15, Flurstück 90, Ackerland, An der Burg, 15. Gew., Größe 5,13 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinbrücken, Flur 19, Flurstück 344, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 37, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Steinbrücken, Flur 19, Flurstück 305, Bauplatz, Am unteren Stein, Größe 5,81 Ar,

sollen am 9. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe des Friseurs Erich Dietermann Marie Christine geb. Heppner.

b) Friseur Karl Ulrich Dietermann,
c) Drucker Gerd Helmuth Dietermann,
— alle in Steinbrücken — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 1. 1975 Amtsgericht

605

K 20/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Röddenau, Band 46, Blatt 1683, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 6, Flurstück 62, Ackerland, Hutung, Im Groborn, Größe 34,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röddenau, Flur 12, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Battenberger Straße 14, 16, Größe 10,05 Ar, Gemarkung Röddenau, Flur 12, Flurstück Nr. 21/3, Gartenland, Battenberger Str. 14, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Röddenau Flur 17, Flurstück 78, Grünland, Im kleinen Feld, Größe 4,76 Ar,

sollen am 16. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Polstermeister Daniel Grebe in Röddenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 17. Sept. 1974 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 3 500,— DM,

Nr. 2 auf 200 000,— DM,

Nr. 3 auf 400,— DM,

zusammen: 203 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 8. 1. 1975

Amtsgericht

606

84 K 276/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eddersheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 38, Blatt 1341, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 10, Flurstück 53/7, Bauplatz, Okrifteiler Straße, Größe 3,07 Ar,

am Montag, 5. Mai 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Autoschlosser Heinz Kluckhenn in Okrifteiler.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

607

K 61/73: Die im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 117, Blatt 4108, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 5, Flurstück 108/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Taubenbaum 15, Größe 32,82 Ar — Flur 5, Flurstück 108/12, Bauplatz, Am Taubenbaum, Größe 16,92 Ar,

soll am Freitag, 25. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Bad Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Erwin Mäuer, Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 770,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 15. 1. 1975

Amtsgericht

608

5 K 43/74: Die im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 12, Blatt 413, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horas, Flur 5, Flurstück 565/130, Lieg.-B. 354, Ackerland, In der Todtenlache, Größe 19,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horas, Flur 5, Flurstück 566/130, Lieg.-B. 354, Straße, Schlitzer Straße, Größe 1,23 Ar,

sollen am 24. April 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königsstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Thekla Mittelstenschnee geb. Hillenbrand in Fulda,

b) Ehefrau Anna Veronika Baus geb. Hillenbrand in Fulda,

c) Ehefrau Margaretha Bischof geb. Hillenbrand in Fulda,

d) Ehefrau Elisabeth Müller geb. Hillenbrand in Fulda,

e) Ehefrau Josephina Schmalenberg geb. Hillenbrand in Fulda,

f) Ehefrau Luise Fleisch geb. Hillenbrand in Fulda,

g) Rentner Karl Johann Hillenbrand in Fulda,

h) Johann Hillenbrand in Fulda,

i) Walter Karl Hillenbrand in Kerzell,

k) Steinsetzer Otmar Josef Hillenbrand in Dirlos,

l) Ehefrau Irmgard Heberlein geb. Hillenbrand in Wattenscheid,

m) Rentner Otto Krimm in Fulda,

n) Platzwart Ernst Krimm in Fulda,

o) Ehefrau Anna Wehner geb. Krimm in Obertshausen,

p) Schreiner Hermann Krimm in Frankfurt (Main),

q) Ehefrau Hildegard Resler geb. Krimm in Fulda,
in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 13. 2. 1975

Amtsgericht

609

5 K 36/74: Das im Grundbuch von Künzell, Band 50, Blatt 1663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Künzell, Flur 1, Flurstück 456, Lieg.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenstraße 18, Größe 17,69 Ar,

soll am 10. April 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Wilhelm Peter Roßbach in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 320 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 3. 2. 1975

Amtsgericht

610

K 32/74: Das im Grundbuch von Aschbach, Band 10, Blatt 319, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 301/65, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 20, Größe 12,63 Ar,

soll am 17. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth, Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wilma Wenner geb. Siefert, Waldmichelbach-Aschbach, zu 1/2;

2 a) Wilma Wenner geb. Siefert, Waldmichelbach-Aschbach,

b) Heinrich Wenner, geb. am 4. Juli 1954, daselbst,

c) Roland Wenner, geb. am 2. Juli 1965, daselbst,

2 a) bis c) in Erbengemeinschaft zu 1/2; Bieter müssen u. U. im Termin 1/10 des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth, 24. 1. 1975

Amtsgericht

611

K 29/74: Das im Grundbuch von Löhrbach, Band 7, Blatt 234, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Löhrbach, Flur 5, Flurstück 4/11, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 19, Größe 2,56 Ar,

soll am 24. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth, Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johannes Pasekel, Elektriker in Löhrbach, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Rita Pasekel geb. Ester, daselbst, zu 1/2;

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen u. U. im Termin 1/10 des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth, 31. 1. 1975

Amtsgericht

612

K 64/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 38, Blatt 1236, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 48/5, Bauplatz, Am Kalesacker, Größe 6,20 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenlegermeister Adam Koch in Rothenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 2. 1975

Amtsgericht

613

K 65, 66/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Rothenbergen, Band 40, Blatt Nr. 1295, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 48/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Kalesacker, Größe 6,27 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenlegermeister Adam Koch und Rosemarie Koch geb. Bach in Rothenbergen — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 278 215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 2. 1975

Amtsgericht

614

42 K 33/74 — Beschluß: Die der Maria Reich geb. Hirschhäuser gehörige ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Odenhausen, Band 30, Blatt 946, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Odenhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 131/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Böhl, Größe 3,25 Ar,

soll am 24. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Reich geb. Hirschhäuser in Odenhausen — zu je 1/2 —

b) Traudel Reich, geb. 27. 1. 1952, Odenhausen,

c) Kurt Reich, geb. 22. 8. 1953, das.,

d) Jürgen Reich, geb. 9. 12. 1959, das.,

e) Klaus Reich, geb. 27. 12. 1965, das.,

f) Andreas Reich, geb. 20. 11. 1967, das., zu b) bis f): in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 1. 1975

Amtsgericht

615

42 K 61/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Climbach, Band 16, Blatt 463, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Climbach, Flur 1, Flurstück 295, Lieg.-B. 237, Hof- und Gebäudefläche, Homburgstraße 14, Größe 6,43 Ar,

soll am 24. April 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Roland Klaus in Frankfurt/Main, Weberstraße 43.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 146,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 1. 1975

Amtsgericht

616

42 K 85/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 36, Blatt 1289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur 9, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 326, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Straße 6, Größe 15,20 Ar,

soll am 17. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ernst Philipp Sommer in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 890 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 1. 1975

Amtsgericht

617

2 K 58/74: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 60, Blatt 2925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 1125, Hof- und Gebäudefläche, Weserstr. 3, Größe 10,00 Ar,

soll am 24. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Str. 4, auf Antrag des Konkursverwalters Otto Wiffler, Taunusstein, unter Hinweis auf § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Peter geb. Seugling, Witwe, Walldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1975

Amtsgericht

618

2 K 77/74: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 45, Blatt 2035, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 39/1, Betriebsgelände, Sangenweg, Größe 53,85 Ar,

soll am 17. 4. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtgebäude), Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Berbak, Kaufmann, Stockstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1975 Amtsgericht

619

4 K 18/73: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 45, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 28, Flurstück 214, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 12, Größe 6,62 Ar, soll am 25. 4. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Pflasterer Mathias Lommes u. Maria-Luise geb. Pohl, beide aus Dornburg-Frickhofen, zu je $\frac{1}{2}$.

jetzt:

Müller, Heinz, Ing. grad., geb. am 4. 12. 1920, 3181 Barwedel Nr. 10, über Wolfsburg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 2. 1975 Amtsgericht

620

42 K 74/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 85, Blatt 2712, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Krotzenburg Flur M, Flurst. 393/78, Hof- u. Gebäudefläche, Haydnstr. 16, Größe 5,12 Ar, am 15. 4. 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut, Manfred Krauser (Fulda, Geroser Weg 14), Karlheinz Krauser (Fulda, Kanalstr. 22), Hubert Franz Fischer (Großkrotzenburg, Hanauer Landstr. 22) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

621

42 K 66/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdighelm, Band 32, Blatt 1310, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighelm, Flur Nr. 13, Flurstück 33, Ackerland, hinter den Tannen, Größe 17,19 Ar,

am 22. 4. 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Jürgen Finger in Neuberg, Ortsteil Rüdighelm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

622

42 K 78/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 175, Blatt 7704, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur JJ, Flurst. 1/75, Hof- u. Gebäudefläche, Ruhrstr. 20, Größe 9,00 Ar,

am 17. 4. 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliessenleger Georg Behrendt in Hanau. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

623

42 K 100/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 44, Blatt 1709, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 421, Hof- u. Gebäudefläche, Bogenstr. 2, Größe 4,78 Ar,

am 24. 4. 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Günther Kraft, b) dessen Ehefrau Renate Kraft geb. Dumm, beide in Unterliederbach — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

624

42 K 54/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 215, Blatt 8878, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur M, Flurstück 263/63, Hof- und Gebäudefläche, Schnurstr. 6, Größe 1,91 Ar,

am 13. 5. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

— Helmut Born, Innenarchitekt, Eschbach, Weinstr. 55 (z. Z. unbekanntes Aufenthalts).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

625

42 K 40/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 123, Blatt 5421, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hanau, Flur C, Flurst. 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Nußallee 25, Größe 9,56 Ar,

am 16. 4. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 73 (Tag des Versteigerungsvermerks): Antonie Amalle Frohwein geb. Kohler in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 934 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 5. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 42

626

2 K 5/74: Das im Grundbuch von Herborn, Band 72, Blatt 2405, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 23, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Burger Landstraße 21, Größe 9,86 Ar,

soll am 18. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstr. Nr. 18, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellsabeth Peter geb. Schafranski in Herborn, Burger Landstraße 21.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 1. 1975 Amtsgericht

627

2 K 6/74: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 27, Blatt 1087, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 35, Flurstück 4/16, Flur 35, Flurstück Nr. 4/18, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 39,69 Ar,

soll am 28. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstr. Nr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) FRESH Internationale Kühltransporte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Delkenheim

b) Kaufmann Erwin Alfred Schmuck in Kelkheim

c) Kaufmann Alfred Suter in Schwyz (Schweiz)

zu a) bis c) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 6. 2. 1975

Amtsgericht

628

2 K 7/73: Das im Grundbuch von Hochheim (Main), Band 125, Blatt 4544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 30, Flurstück 361, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 26, Größe 8,96 Ar,

soll am 14. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstr. Nr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Direktor Helmut Weidmann und

b) dessen Ehefrau Margot Henriette Weidmann geb. Diedrich

in Hochheim (Main) — je zu $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 362 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 6. 2. 1975

Amtsgericht

629

K 4/74: Die im Grundbuch von Rengshausen, Band 13, Blatt 419, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 60,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 19, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 29,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Der Mühlberg, Größe 18,51 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/4, Bauplatz, Der Mühlberg, Größe 5,08 Ar,

sollen am 25. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Ernst Roß in Rengshausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2 028 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 23. 1. 1975

Amtsgericht

630

2 K 16/74 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Königshofen, Band 26, Blatt 851, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Königshofen, Flur 20, Flurstück 200/168, Ackerland, Arnoldshecke, Größe 41,67 Ar,

soll am 18. 4. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betriebsberater Herbert Schammann, Niedernhausen-Königshofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 2. 1975

Amtsgericht

631

64 K 164 u. 166/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1422, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 18, Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstück 448/5, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße Nr. 12 (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenwohnhauses), Größe 3,40 Ar — 64 K 164/74 —,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 448/7, Bauplatz, Stettiner Straße (Baugrube mit Teilkeller), Größe 5,18 Ar — 64 K 166/74 —,

sollen jeweils am 6. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschöß),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

BAVEIG Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnieslinski, 35 Kassel, Obere Königsstraße 13).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 1. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

632

5 K 16/71: Das im Grundbuch von Erksdorf, Blatt 775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Torgasse, Hs.-Nr. 79 $\frac{1}{2}$, Größe 7,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. April 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Siegmund Edinger in Stadt Allendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 10. 2. 1975

Amtsgericht

633

3 K 20/72: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 92, Blatt 4336, eingetragene $\frac{1}{4}$ -Miteigentum an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1827/7, Hof- und Gebäudefläche, Offenhäler Straße, Größe 7,75 Ar,

soll am 11. April 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): bzgl. des ideellen $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteils: Ingeborg Seibel geb. Primitz.

Der Wert des $\frac{1}{4}$ -Grundstücks-Miteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 1. 1975

Amtsgericht

634

3 K 33/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 290, Blatt 12 245, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 607/17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 78, Größe 8,59 Ar,

soll am 18. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Katharina Schick geb. Braumann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 1. 1975

Amtsgericht

635

3 K 26/72: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 92, Blatt 4336, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1827/7, Hof- und Gebäudefläche, Offenhäler Straße, Größe 7,75 Ar,

soll am 11. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Seibel, Ingeborg Seibel geb. Primitz, Helmut Grau und Gisela Grau geb. Seibel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 1. 1975

Amtsgericht

636

7 K 29/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 80, Blatt 3039, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1191/2, LB 1187, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Bruder-Straße = Hans-Böckler-Straße 6, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1193/2, LB 1187, Bauplatz, Auf den Lämmerspieler Weg = Dr.-Bruder-Straße, Größe 5,12 Ar,

am Mittwoch, dem 9. 4. 1975, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 5. 1974):

a) Franz Josef van Lith, Ing., Obertshausen, b) Ilse van Lith geb. Neubert, ebenda zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1: 260 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2: 51 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1975

Amtsgericht

637

61 K 17/73 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Auringen, Band 36, Blatt 866, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Auringen,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 42/2, Ackerland, Lerchelberg, Größe 8,53 Ar, festgesetzter Verkehrswert der Hälfte 1280,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 42/3, Ackerland, Lerchelberg, Größe 9,76 Ar, festgesetzter Verkehrswert der Hälfte 1470,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 42/4, Ackerland, Lerchelberg, Größe 7,94 Ar, festgesetzter Verkehrswert der Hälfte 1190,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 88/2, Ackerland, Pitzler, Größe 26,26 Ar, festgesetzter Verkehrswert der Hälfte 5250,— DM,

soll am 8. April 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin dieser Hälfte am 26. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Gröhl geb. Neuburger in Wildsachsen

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1975 Amtsgericht

638

61 K 92/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 477, Blatt Nr. 8626, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 137, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 25, Größe 12,92 Ar,

soll am 15. April 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WBG — Westbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erbes-Büdesheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 2. 1975 Amtsgericht

639

61 K 67/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 349, Blatt 8287, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 157, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Straße (lt. Ortsgericht = Nr. 10), Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 157, Flurstück 102/1, Bau- platz, daselbst, Größe 1,83 Ar,

sollen am 15. April 1975, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts-

straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Jürgen Hilge in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 53 000,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 27 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 2. 1975 Amtsgericht

640

K 40/73: Die im Grundbuch von Weyer, a) Band 20, Blatt 727, b) Band 22, Blatt 797, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Weyer, Flur Nr. 9, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 18, Größe 7,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland, Bangertweg, Größe 29,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 131, Gartenland, Bangertweg, Größe 4,50 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 55 2, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 20, Größe 10,73 Ar,

sollen am 18. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Elektrokaufmann Alfred Juppe in Wiesbaden

zu b) Elektrokaufmann Alfred Juppe jun. und Ehefrau Johanna geb. Weber in Wiesbaden zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 1. 1975 Amtsgericht

641

K 42/74: Die im Grundbuch von Steeden, Band 40, Blatt 1353, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 14, Größe 3,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 184, Ackerland, Auf dem Weierberg, 1. Gew., Größe 13,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 10, Flurstück 193, Ackerland, Zwischen den Gräben, 2. Gew., Größe 13,31 Ar,

sollen am 16. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Albert Sturm in Steeden zu 1/2,

b) Albert Sturm in Steeden,

c) Heideleone Ohlemacher geb. Sturm in Offheim,

d) Artur Günter Sturm in Steeden, geb. 4. 4. 1951,

e) Monika Rosemarie Sturm in Steeden, geb. 2. 12. 1958,

zu b) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 2. 1975 Amtsgericht

642

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1975

Gemäß §§ 97 (2) und 98 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der zweite Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1975 in der Zeit vom 24. 2. 1975 bis 28. 2. 1975 und vom 3. 3. 1975 bis 4. 3. 1975, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6000 Frankfurt (Main), 12. 2. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

643

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1975 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1975 in der Zeit vom 27. Februar bis 6. März 1975 im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, 35 Kassel, Knorrstraße 30, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus- gelegt.

3500 Kassel, 14. 2. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor

Ein Tip = zwei Spiele (Pferde-Toto und Pferde-Lotto)

= viele Gewinnchancen

= unbegrenzte Geldgewinne

HESSEN-TOTO · HESSEN-LOTTO

**Renn
Quintett 5 aus 13**



644

Öffentliche Ausschreibungen

Alsfeld: Die Bauleistungen für den Bau einer Verzögerungsspur bei km 306,6 Ffm.—Kassel sowie einer Beschleunigungsspur bei km 306,7 Kassel—Ffm. (AS Kassel-Ost) und Herstellung eines bitum. Teppichbelages von km 306,8 bis km 306,3 Ffm.—Kassel der BAB A 7 im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 1200 cbm Bodenaushub
- ca. 720 cbm Frostschutzmaterial 0/32
- ca. 1350 qm Asphalttragschicht 0/32, 12 cm dick
- ca. 5250 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 170 t Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
- ca. 700 t Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 100 t Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen

sowie verschiedene Entwässerungsarbeiten

Bauzeit: 35 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 68 21-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung einer Verzögerungsspur bei km 306,7 Kassel—Ffm. sowie einer Beschleunigungsspur bei km 306,7 (AS Kassel-Ost) auf der BAB A 7 im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 26. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 25. März 1975, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 1. 1975

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Alsfeld

645

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung splittreicher Teppichbeläge einschl. Nebenarbeiten von km 367,1 bis km 364,9 und von km 364,5 bis 364,1 der A 4 Fahrbahn Kirchheim—Herleshausen im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 33 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 550 t Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 3 350 t Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 230 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 68 21-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung splittreicher Teppichbeläge einschl. Nebenarbeiten von km 367,1 bis 364,9 und von km 364,5 bis 364,1 der A 4 Fahrbahn Kirchheim—Herleshausen“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 26. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 25. März 1975, 11.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Alsfeld

646

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung splittreicher Teppichbeläge einschl. Nebenarbeiten von km 354,5 bis km 352,0 und von km 340,4 bis km 339,0 der BAB A 4, Fahrbahn Kirchheim—Herleshausen im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 42 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 500 t Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 4 400 t Asphaltfeinbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 480 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung splittreicher Teppichbeläge von km 354,5 bis km 352,0 und von km 340,4 bis km 339,0 der BAB A 4 im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 26. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 26. März 1975, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Alsfeld

647

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung splittreicher Teppichbeläge einschl. Nebenarbeiten von km 363,0 bis 359,6 und von km 359,4 bis 358,9 der A 4 Fahrbahn Kirchheim—Herleshausen im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 35 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 560 t Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
- ca. 430 t Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 3 800 t Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 360 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung splittreicher Teppichbeläge einschl. Nebenarbeiten von km 363,0 bis 359,6 und von km 359,4 bis 358,9 der A 4 Fahrbahn Kirchheim—Herleshausen“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 26. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 27. März 1975, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Alsfeld

648

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages
einschl. Nebenarbeiten zwischen km 384,100 bis km 375,250 an
3 verschiedenen Stellen der A 48, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kas-
sel im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld sollen vergeben
werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 44 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
ca. 1 250 t	Asphaltbinder, 0/16, liefern und einbauen,
ca. 700 t	Asphaltbeton, 0/8, liefern und einbauen,
ca. 4 100 t	Sondermischgut, 0/11, liefern und einbauen,
ca. 1 000 t	gemahlene Bruchabraum, 0/25, liefern und einbauen.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 7. April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M.,
Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld bis spätestens 24. Februar 1975
schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Post-
zustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigung-
en bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frank-
furt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen
für die Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Neben-
arbeiten zwischen km 384,100 bis km 375,250 an 3 verschie-
denen Stellen der A 48, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel“, ist be-
zuzufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschrei-
bungsunterlagen ab 17. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 bis
15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld,
in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 13. März 1975, 11.00 Uhr,
im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener
Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum
Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt
und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt/Main,
Außenstelle Alsfeld

649

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages
einschl. Nebenarbeiten von km 369,000 bis km 368,9 der A 7 Fahr-
bahn Fulda—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirch-
heim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 23 500 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
ca. 1 300 t	Asphaltbinder, 0/16, liefern und einbauen,
ca. 700 t	Asphaltbeton, 0/11, liefern und einbauen,
ca. 100 t	Asphaltbeton, 0/8, liefern und einbauen,
ca. 2 400 t	Sondermischgut, 0/11, liefern und einbauen,
ca. 900 t	gemahlene Bruchabraum, 0/25, liefern und einbauen.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 7. April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M.,
Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld bis spätestens 24. Februar 1975
schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Post-
zustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigung-
en bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frank-
furt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen
für Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Neben-
arbeiten von km 369,000 bis km 368,9 der A 7 Fahrbahn
Fulda—Kassel“, ist beuzufügen. Für Selbstabholer werden die be-
stellten Ausschreibungsunterlagen ab 17. Februar 1975 in der Zeit
von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außen-
stelle Alsfeld, in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 11. März 1975, 11.00 Uhr,
im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener
Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum
Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt
und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt/Main,
Außenstelle Alsfeld

650

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages
einschl. Nebenarbeiten von km 336,600 bis km 333,500 der A 7
Fahrbahn Fulda—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kas-
sel-Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 30 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
ca. 1 000 t	Asphaltbinder, 0/16, liefern und einbauen,
ca. 350 t	Asphaltbeton, 0/8, liefern und einbauen,
ca. 2 900 t	Sondermischgut, 0/11, liefern und einbauen,
ca. 1 000 t	gemahlene Bruchabraum, 0/25, liefern und einbauen.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 7. April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main,
Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld bis spätestens 24. Februar
1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder
Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigung-
en bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto Frank-
furt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen
für Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Neben-
arbeiten von km 336,600 bis km 333,500, der A 7 Fahrbahn
Fulda—Kassel“ ist beuzufügen. Für Selbstabholer werden die be-
stellten Ausschreibungsunterlagen ab 17. Februar 1975 in der Zeit
von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außen-
stelle Alsfeld, in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 6. März 1975, 10.00 Uhr,
im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener
Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum
Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt
und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1975

Autobahnamt Frankfurt/Main,
Außenstelle Alsfeld

651

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3155 in
der OD Neukirchen OT Seigertshausen, Schwalm-Eder-Kreis,
von km 8,080 bis km 8,640 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 10 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 2 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 4 300 qm	Tragschicht, Körnung 0/32, 310 kg/qm
ca. 4 300 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/8, 100 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 200 Werkstage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen, Angebotsunterlagen sind
bis zum 7. 3. 1975 unter Beifügung der Quittung über die Ein-
zahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Aus-
fertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Ffm., Nr. 67 53-609, Bz. 500 100 60, oder bei der Sparkasse
Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 203, Bz.
532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. März 1975, 10.00 Uhr, im Gebäude des
Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. April 1975.

6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

652

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages
von km 411,550 bis 414,150 Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M.
der BAB A 48 sowie Nebenarbeiten im Bereich der Autobahn-
meisterei Alsfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 25 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 500 t	Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
ca. 200 t	Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
ca. 500 t	Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 2500 t	Sondermischgut 0/11 liefern und einbauen
ca. 1000 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und ein- bauen

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 7. April 1975

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines splittreichen Teppichbelages von km 411,550 bis km 414,150, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M. der BAB A 48 sowie Nebenarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 26. Februar 1975 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 20. März 1975, 11.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. April 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 17. 2. 1975

**Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Alsfeld**

653

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Flutbrücke (BW 24) im Zuge der Verlegung der B 249 — Umgehung Eschwege — bei Bau-km 0+772, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 240 lfd. m Preßbeton-Bohrpfähle Ø 90 und 120 cm
- 500 cbm Bodenaushub
- 500 qm Wasserbaupflaster
- 220 cbm Fundamentbeton Bn 250
- 280 cmb aufgehenden Beton Bn 250
- 650 cbm Spannbeton Bn 450 für den Überbau
- 110 t Betonstahl 22/34 und 42/50
- 38 t Spannstahl St 150/170
- 840 qm Mastix
- 840 qm Gußasphalt
- 1100 qm Versiegelung

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 320 Werkzeuge einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 75 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 35,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 01 501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, unter Angabe „Neubau der Flutbrücke (BW 24)“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. 4. 1975 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 3 Monate.

3440 Eschwege, 12. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

654

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für die Überdeckung und Verlegung des Stärkelsbaches im Zuge der B 62, Bau-km 0+497,16 bis 1+365,18 in Philippsthal, OT Heimbaldshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 11 000 cbm Baugrubenaushub
- ca. 2 400 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 20 t Betonstahl
- ca. 1 200 qm Mastixisolierung
- ca. 1 200 qm Gußasphalt

- ca. 4 600 qm Isolierung
- ca. 1 500 cbm Kieshinterfüllung
- ca. 2 000 qm Sohlenpflasterung
- ca. 30 lfd. m Geländer

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 330 Werkzeuge

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. März 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für 2 Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 oder der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld Konto-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 18. März 1975 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

655

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 451 und der L 3225 in der Ortsdurchfahrt Großalmerode, Str.-km 6,924 bis 7,931 und 0,007 bis 0,221, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 170 cbm Mutterboden abtragen,
 - 11 000 cbm Erdbewegung,
 - 3 300 cbm 1. Tragschicht Kies, 0/32 mm,
 - 1 200 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien, 0/32 mm,
 - 11 300 qm bit. 3. Tragschicht, 0/32 mm (11 cm dick),
 - 11 300 qm 1. Asphaltbinderschicht, 0/16 mm (4 cm dick),
 - 11 300 qm Asphaltbetondeckschicht, 0/11 mm (4 cm dick),
- und sonstige Nebenarbeiten einschließlich Gehweganlage.

Bauzeit: 380 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73, § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. März 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main, 67 53, oder Konto Nr. 301, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der Ortsdurchfahrt Großalmerode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 20. 3. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkzeuge.

3440 Eschwege, 12. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

656

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 249 in der Ortsdurchfahrt Eschwege, Str.-km 0,050—0,650 und Bau-km 0.0 bis 0,165, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 7 300 cbm Erdbewegung,
- 3 600 cbm 1. Tragschicht, Kies, 0/32 mm,
- 1 100 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien, 0/32 mm,
- 10 900 qm bit. 3. Tragschicht, 0/32 mm,
- 10 900 qm 1. Asphaltbinderschicht, 0/16 mm,
- 5 700 qm Asphaltbetondeckschicht, 0/11 mm,

und sonstige Nebenarbeiten einschl. Gehwegarbeiten.

Bauzeit: 210 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 2. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25.— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der B 249, OD Eschwege“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 11. 3. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgesch. 6.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3430 Eschwege, 12. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

657

Frankfurt (Main). Für den Bau der Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Fulda — A 66 (A 80), im Abschnitt Bergen-Enkheim sollen die Arbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes K 310 — Überführung der L 3001 — Vilbeler Landstraße vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 60,00 m lang, ca. 14,00 m breit und max. 6,00 m hoch. Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten. Bauzeit: ca. 9 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis 5. 3. 1975 anzufordern.

Die Ausgabe erfolgt ab 7. 3. 1975 von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 30.— DM der Anforderung beizufügen (Mehrwertsteuer entfällt). Eine Rückerstattung des Betrages ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen werden bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen für das Bauwerk K 310 Bergen-Enkheim erbeten.

Bauwerksnummer unbedingt angeben.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. 4. 1975, 10.00 Uhr, 6 Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62 — Sitzungszimmer.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. 5. 1975.

6000 Frankfurt (Main), 14. 2. 1975 Straßenneubauamt Untermain

658

Kassel: Die Arbeiten für die Ausführung der Untergrund-, Unterbau- und Oberbauarbeiten für die Fahrbahndeckenerneuerung der A 7, BAB Kassel—Hattenbacher Dreieck, Richtungsfahrbahn Hattenbacher Dreieck—Kassel, Betr.-km 325,500 bis 320,200, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 26 000 cbm Bodenabtrag einschl. Deckenabbruch,
- ca. 25 000 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 46 000 qm bit. Tragschicht,
- ca. 31 000 qm Asphaltbinder, 0/22 mm,
- ca. 30 000 qm Asphaltbinder, 0/16 mm,
- ca. 21 000 qm Asphaltbeton, 0/11 mm,
- ca. 58 500 qm Gußasphalt,
- ca. 15 000 qm bit. Decke in versch. Dicken abräsen bzw. abbrechen,

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: April bis Oktober 1975.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVSt 73, § 13.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 3. 3. 1975 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 60.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Kto. Nr. 67 45-608, PSA Fm., zugunsten Straßenneubauamt Hessen-Nord mit dem Vermerk: „A 7, BAB Kassel—Hattenbacher Dreieck, Fahrbahndeckenerneuerung, Betr.-km 325,500—320,200“.

Eröffnungstermin: 25. März 1975, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, 35 Kassel, Kölnische Straße 69, Zimmer 112/113.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 5. 1975.

3500 Kassel, 12. 2. 1975

Straßenneubauamt Hessen-Nord

659

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3142 zwischen Landenhausen und der Kreisgrenze und Bau des Anschlußsammlers zum Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

I. Straßenbauarbeiten

- 11 000 cbm Boden lösen
- 1 200 t Abraumschotter einbauen
- 800 t Steinerde
- 1 000 cbm Rohrgräben
- 300 lfd. m Entwässerungsleitung
- 1 600 lfd. m Sickerleitung
- 65 lfd. m Stahlbeton-Schleuderrohre NW 1300 mm
- 8 000 t Basaltmaterial
- 3 000 t bit. Tragschicht d. K. 0/32
- 10 500 qm Splitt. Asphaltbeton
- 1 800 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm

II. Kanalbauarbeiten

- 3 000 cbm Kanalgrabenaushub
- 60 lfd. m Schleuderpreßbetonrohre NW 250
- 785 lfd. m Schleuderpreßbetonrohre NW 300
- 60 stgd. m Kanalschachtmauerwerk

Bauzeit: 120 Werktage für Kanal, für Straßenbauarbeiten bis 12. 12. 1975

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. März 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27.— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. März 1975 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: Kanalbauarbeiten 4 Wochen, Straßenbauarbeiten 3 Monate.

6479 Schotten, 12. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

660

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hünstetten-Ketterschwalbach im Zuge der L 3031 von km 4,930 bis 5,400 sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

- ca. 950 cbm Boden, 2,23—2,27, lösen und laden,
- ca. 700 cbm Boden 2,22,
- ca. 1300 cbm Frostschutzmaterial, 0/32 mm, liefern und einbauen,
- ca. 3500 qm bit. Tragschicht, 0/32 mm, 13 cm stark,
- ca. 2300 qm Asphaltbinderschicht, 0/16 mm, 4 cm stark,
- ca. 3800 qm Asphaltbetonschicht, 0/11 mm, 4 cm dick.

Bauzeit: 140 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. März 1975 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3031 — Ausbau der OD Hünstetten-Ketterschwalbach von km 4,930—5,400“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 2. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 11. 3. 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 7. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Fertigbau Knödler zum Thema Kommunalbau

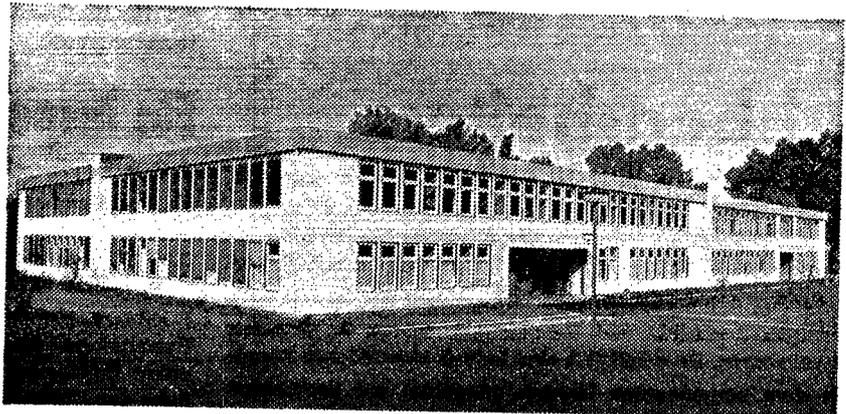
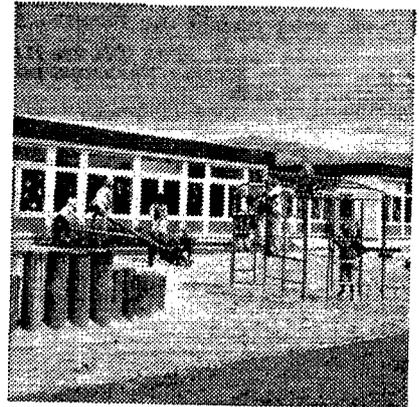
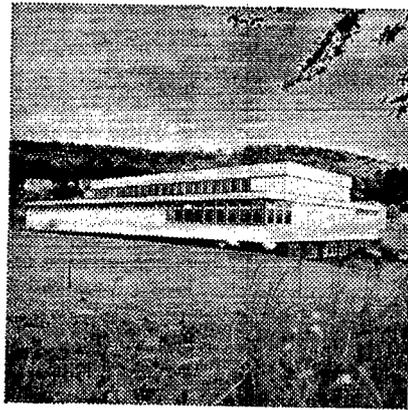
4031

Wenn es einen Dr. komm. bau. gäbe...

Wir finden, im Kommunalbau wird zu viel Lehrgeld gezahlt – von den Falschen. Da verpuffen ohnehin knappe Etats. Da ver-rinnen Termine, wer weiß wohin. Von mancher guten Absicht bleibt ein Scherbenhaufen. Das ist vermeidbar. Und Sie müssen dazu keineswegs Kommunalbau studieren. Denn das haben wir für Sie getan. Unsere Bauten bestehen tagtäglich alle Prüfungen, die ihnen der Alltag aufgibt.

Kindergärten, Verwaltungs-gebäude, Schulen, Turn- und Festhallen – das Knödler-Kommunalbauprogramm: ein ausgereiftes, praxisingerechtes Typen-Spektrum mit vielen variablen Grundrissen und Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielhaft günstige Festpreise (da lohnt der Vergleich). DIN-geprüfte Materialien, solide Verarbeitung, hervorragende Wärmedämmung. Minimale Bauzeiten und termingetreue Übergabe – durch Trockenbauweise sofort einzugsfertig. Maximale Sicherheit für Sie.

Ist es nicht genau das, was Sie suchen? Ein Projekt, das auch den spitzen Bleistift nicht scheut? Das noch nach Jahrzehnten für Sie geradesteht?



Fertigbau Knödler: langjährige Erfahrung, über 100 Mill. DM Umsatz, mehr als 100 000 qm Werksgelände. Einer der Großen im Fertigbau.

Was Sie auch planen – sprechen Sie auf jeden Fall mit uns. Mit den Spezialisten.

Fertigbau Knödler
7131 Ölbronn, Tel. 07043/14-1
Vertrieb und Beratung in Bayern:
BayWa AG, Fertighausbau
8 München 1, Postfach 590



Fertigbau Knödler

661

Darmstadt: Landschaftsbauarbeiten. Für den Umbau des BAB-Dreiecks Mönchhof im Zuge der A 3/A 67 sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 50 000 qm Mutterboden andecken und einsäen,
ca. 30 000 Stück Gehölze liefern und pflanzen,
ca. 30 000 Stück Gehölze 2 Jahre lang pflegen,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Mutterbodenandekung 2 Monate,
Pflanzung und Pflege 38 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Mutterboden- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 6. März 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7.— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. März 1975 um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. 4. 1975

6100 Darmstadt, 11. 2. 1975 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

662

Bei der

Stadt Dietzenbach

— Tiefbauamt — ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters

nach Besoldungsgruppe A 9 HBesG bzw. Vergütungsgruppe Vb BAT zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Abrechnung von Baumaßnahmen zur Errechnung der Erschließungsbeiträge sowie die Anforderung der sonstigen Anschluß- und Benutzungsgebühren im Rahmen der Ortssatzungen. Grundsätzlich sind jedoch einschlägige Kenntnisse in dem vorgenannten Bereich, möglichst mit praktischer Erfahrung, erforderlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Dietzenbach,
6057 Dietzenbach, Postfach 20

663

In Wiesbaden wird eine Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung erreicht; diese obere Landesbehörde hat die Aufgabe, das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) vom 24. 6. 1974 und das Volkshochschulgesetz (VHG) vom 12. 5. 1970 sowie Aufgaben der Erwachsenenbildung, die ihr gemäß § 11 des Erwachsenenbildungsgesetzes zugewiesen werden, zu erfüllen. Bei dieser Behörde sind zum 1. 4. 1975 oder später folgende Stellen zu besetzen:

Ein Leiter**A 15 HBesG**

Anforderungen: Befähigung zum höheren Dienst (Verwaltungs- oder Schuldienst) mit längeren beruflichen Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung, die ihn befähigen, diese obere Landesbehörde aufzubauen und zu leiten.

Zwei wissenschaftliche (pädagogische) Mitarbeiter**A 13/A 14 HBesG**

Anforderungen: Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit beruflichen Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung (möglichst auch im Schuldienst), die sie befähigen, die in der Landesarbeitsstelle bei der Durchführung des Erwachsenenbildungsgesetzes und des Volkshochschulgesetzes anfallenden fachlichen Aufgaben zu erfüllen.

Ein Amtmann**A 11 HBesG**

als Haushaltssachbearbeiter mit eingehenden Kenntnissen im Haushaltsrecht.

Ein Inspektor/Oberinspektor**A 9/A 10 HBesG**

als Sachbearbeiter.

Bewerber, die die Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, können ggf. im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; Einstufung und Vergütung erfolgen nach BAT. Bewerbungen sind bis zum 20. 3. 1975 zu richten an den Hessischen Kultusminister in 62 Wiesbaden, Luisenplatz 10, unter Angabe des Aktenzeichens V C 2 — 510/6.

664

Oberregierungsrat (A 14)

39 Jahre, vielseitige Erfahrung im Kommunal- und Landesdienst, sucht neuen Wirkungskreis bei Behörde oder Körperschaft.

Angebote unter Nr. 8/75 an den Staatsanzeiger des Landes Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf. 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa-Nr. 36671. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 6,6 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.